

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	15.02.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:07 Uhr
Sitzungsort:	Bocksberghalle Rettersheim, Schulstr. 5

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Gäste

Herr Christoph Müller	
Herr Benedikt Speicher	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Armin Huth	entschuldigt
Herr Werner Thamm	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 09.02.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
- 1.3 Anfragen aus vergangener Sitzung
- 1.3.1 Anfrage DPD Packstation für den Markt Triefenstein
- 1.3.2 Anfrage Verkehrszählung Neubaustraße Homburg
- 1.4 Projektanträge Regionalbudget kommunale Allianz Marktheidenfeld 2022
- 2 Bericht aus dem Gemeindevald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2021 und den Forstbetriebsplan 2022; Beschluss
- 3 Bauantrag 1/2022; Neubau Carport; Paradiesstraße 24, Fl. Nr. 3051/2, Homburg a.Main; Beschluss
- 4 Bauantrag 2/2022; Wohnhausneubau mit Garage; Ringstraße, Teilbereich Fl. Nr. 213, Rettersheim; Beschluss
- 5 Bauantrag 3/2022; Errichtung einer Parabol-Satelliten-Anlage für die Satelliten-Aufwärtsverbindung; Hart, Fl. Nr. 4388, Lengfurt; Beschluss
- 6 14. Änderung Flächennutzungsplan Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Feststellungsbeschluss
- 7 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Triefenstein; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss
- 8 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Rettersheim; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss
- 9 13., 14. 15. und 16. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und Einholung der Stellungnahmen der Umweltbehörden gemäß Art. 15 Abs. 3 und 4 BayLplG
- 10 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 11 Anfragen
- 11.1 Sperrung Schloßmühle
- 11.2 Kläranlage - Deichbepflanzung
- 11.3 Solarpark - Bepflanzung / Elektrotankstellen
- 11.4 Grundsteuer-Neuberechnung
- 11.5 Zustand Weg Richtung Überlandwerk
- 11.6 Kreisstraße Ortsausfahrt Rettersheim
- 11.7 Parkplatz FW Homburg
- 11.8 Kostenermittlung Schloßmühle Homburg
- 12 Bürgeranfragen

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Vergaben: Keine

1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war

23.01.2022	Festgottesdienst/Andacht	Sebastiani Verein
23.01.2022	Eröffnungsgottesdienst	Pastoraler Raum /Vertretung K. Öhm
24.01.2022	Bürgermeisterdienstbesprechung	Landratsamt MSP
27.01.2022	Allianz-Sitzung	Komm. Allianz Marktheidenfeld
01.02.2022	Ausschusssitzung der Marktheidenfelder Gruppe	Zweckverband zur Wasserversorgung

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, 23.02.2022, um 19 Uhr in der Triefensteinhalle mit Einlass 3G statt.

1.3 Anfragen aus vergangener Sitzung

1.3.1 Anfrage DPD Packstation für den Markt Triefenstein

Die Anfrage an DPD ist erfolgt:

Nach Rücksprache mit DPD ist für den Markt Triefenstein kein erhöhtes Bedarfsaufkommen zu erkennen, so dass ein Standort nicht rentabel erscheint. Wäre es so, wäre DPD auf uns zugekommen.

In der Regel beantragen Kommunen nicht solche Stationen, sondern die DPD selbst nach Anfrage bzw. Firmenkunden mit dem Ziel der Kundengewinnung.

Geprüft wird, ob ein Standort am Edeka Markt für DPD, bzw. den Markt selbst interessant sein könnte.

Voraussetzungen für einen Standort:

Die Fläche für die DHL Packstation muss mindestens 4,55 x 2,00 Meter

Der Zugang für die Nutzer muss jederzeit (7 Tage/ 24 h) möglich sein

Ein Parkplatz für die Nutzer der Packstation muss vorhanden sein.

Ein Stromanschluss max. 15 m von der DHL Packstation muss vorhanden sein

Die Standfläche muss 3 m vom Nachbargrundstück entfernt sein

1.3.2 Anfrage Verkehrszählung Neubaustraße Homburg

Die Vorsitzende erläutert anhand einer Präsentation die Ergebnisse der Verkehrszählung. Zum Vergleich wurde auch eine Messung in der Theodor-Heuß-Straße durchgeführt.

Folgende Zusammenfassung / Fazit wurde erstellt:

- Täglich nutzen in etwa gleich viele Fahrzeuge wie in der Ortsverbindung nach Homburg (im Durchschnitt ca.1600) Fahrzeuge die Theodor-Heuß-Straße als Hauptzufahrt des Anwohnerverkehrs für 14 Anwohnerstraßen, als Weg zur Arztpraxis oder gewerblich, bzw. als Ortsanbindung.
- 27% von den 1600 Fahrzeugen fahren bis zur Einmündung in die Marktheidenfelder Straße (Alte Post) und 15 % von den 1600 Fahrzeugen fahren die Ortsverbindung Dertinger Straße in Homburg
- Weitere Vergleichswerte zu anderen Ortsverbindungsstraßen liegen nicht vor.
- Ebenso kann nicht genau ermittelt werden, wieviel Fahrzeuge in oder aus jeder Straße im weiteren Verlauf diese zur Ein oder Ausfahrt nutzen.
- **Erschreckend ist nach der Auswertung für die Theodor-Heuß-Straße das Geschwindigkeitsprofil!**
Zu überlegen sind weitere baulichen Maßnahmen, die auf die Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz Verkehrs abzielen und auch ohne Beschilderung wirken.

Als besonders wirksam haben sich Aufpflasterungen in verschiedenen Ausführungen, Versätze, Mittelinseln mit Versätzen und bei häufigem Begegnungsverkehr auch Engstellen erwiesen. Zudem können zusätzlich gestalterische Elemente wie Begrünungen die Wohn- und Umfeldqualität erhöhen.

GR Virnekäs ergänzt, bei dem Vergleich Theodor-Heuß-Straße und Neubaustraße Homburg müsse man berücksichtigen, dass der Fußgängerweg in der Theodor-Heuß-Straße im Gegensatz zur Neubaustraße sehr gut ausgebaut sei. Bei 1.600 Fahrzeugen pro Tag müsse man an die Fußgänger als schwächstes Glied der Kette denken.

1.4 Projektanträge Regionalbudget kommunale Allianz Marktheidenfeld 2022

Auch dieses Jahr bestand die Möglichkeit Projektanträge im Rahmen des Regionalbudget 2022, mit einer maximalen Projektsumme von 20.000 Euro bei max. Fördersumme von 10.000 Euro bei der kommunalen Allianz Marktheidenfeld einzureichen. Der Markt Triefenstein beteiligt sich mit einem Selbstanteil von 10% an der förderfähigen Summe.

Für 2021 trägt der Markt Triefenstein einen Eigenanteil von 2.637,86 Euro für 4 Projekte (Heiraten am Wolpenberg, Fitness Parcours, Liegen mit dem Schwung, Eichenpflanzung zu Ehren J. Beuys) mit einem gesamt Projektvolumen von ca. 45.000 Euro.

Die Entscheidung welche der gesamt eingereichten Projekte für 2022 den Förderzuschlag erhalten, erfolgt durch das Entscheidungsgremium im März 2022.

Nachfolgende Projektanträge wurden fristgemäß für Projekte den Markt Triefenstein betreffend eingereicht:

Laufende Nummer	Projektträger	Projekt	Projektsumme
1.	Stiftung Musicum Lengfurt	Musikalische Früherziehung	15.000 Euro
2.	Markt Triefenstein	Spaß auf Rädern mit einem Pumptrack	14.161 Euro
3.	Markt Triefenstein	Naturerkundungspfad	2.600 Euro
4.	Pro Waldbad e.V.	Prüfwasser-Rückföhranlage im Waldbad	2.019 Euro
5.	Pro Waldbad e.V.	Boccia Bahn im Waldbad	16.239 Euro
6.	VK Homburg	Mehrgenerationenplatz Bischbach	20.000 Euro
Gesamt Projektvolumen			70.019 Euro
Max. Gesamtförderung Regionalbudget			44.619 Euro

Die Entscheidung, welche Projekte tatsächlich gefördert werden, werde im Entscheidungsgremium voraussichtlich Mitte März getroffen, so die Vorsitzende.

2 Bericht aus dem Gemeindevald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2021 und den Forstbetriebsplan 2022; Beschluss

Sachverhalt:

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Herrn Christoph Müller Revierleiter Forstrevier Marktheidenfeld II sowie Herrn Benedikt Speicher, Abteilungsleiter F5 vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt.

Die Herren Müller und Speicher stellen die folgenden Anlagen, in denen die Eckdaten für die Planung 2022 und das Betriebsergebnis 2021 für unseren Gemeindevald enthalten sind, vor.

Bei den Ausgaben wurden 2022 die höheren Personalkosten aufgrund der tatsächlichen Buchung der Bauhoflöhne auf den Bereich Wald berücksichtigt.

Marktgemeindewald Triefenstein 2022

Übersicht Einnahmen

Erlöse aus Holzverkauf	75.273
Erlöse Fördergelder	8.000
Sonstige Erlöse	0

Gesamteinnahmen (Plan)	83.273 €
-------------------------------	-----------------

Übersicht Ausgaben

1. Pflanzungen	35.016
2. Jugendpflege & Kulturpflege	4.879
3. Astung	0
4. Waldschutz	5.831
5. Waldwege	5.950
6. Personal (inkl. Gebühren für Beförderung durch das AELF Karlstadt)	32.500
7. Unternehmerkosten	40.097
8. Material und Instandsetzung	1.050
9. Steuern, Versicherungen	4.750

Gesamtausgaben (Plan)	130.073 €
------------------------------	------------------

Ergebnis (Plan)	-46.799 €
------------------------	------------------

Einnahmen durch Holzverkauf

Holzart	Menge	Gesamterlös
Buche	50 fm	2.380 €
Eiche	45 fm	3.808 €
Sonstiges Laubholz	65 fm	2.475 €
Fichte	375 fm	17.255 €
Kiefer	580 fm	25.109 €
Lärche	0 fm	0 €
Douglasie	350 fm	24.246 €
Summe	1.465 fm	75.273 €

Einnahmen - Staatliche Fördergelder

	€
Pflanzungen	0
Vertragsnaturschutzprogramm Wald	8.000
Summe	8.000 €

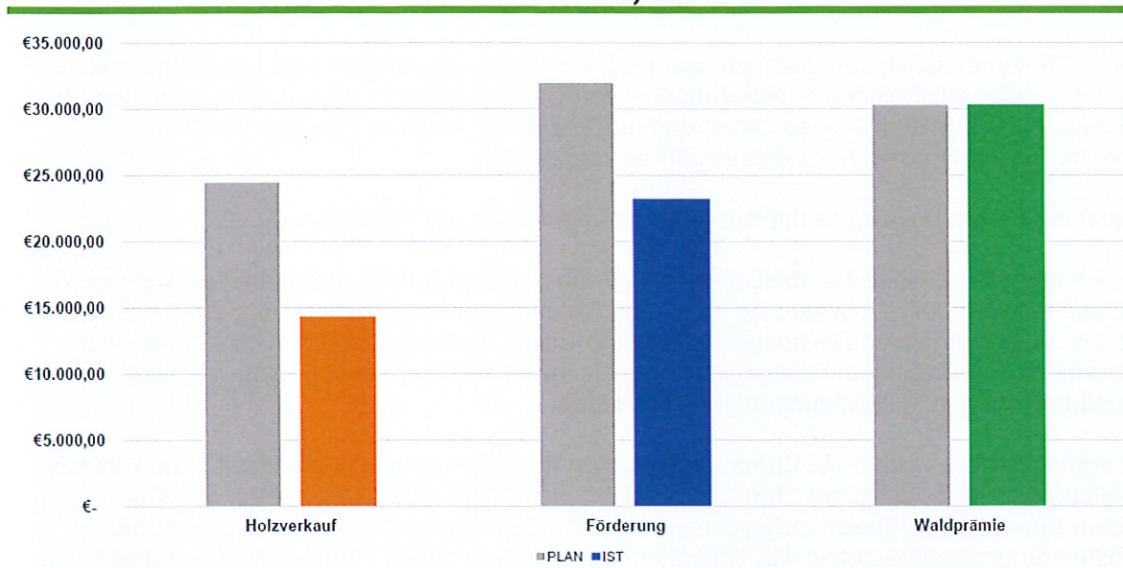
Sonstiges

	€
Summe	0 €

Alle Einnahmen	83.273
-----------------------	---------------

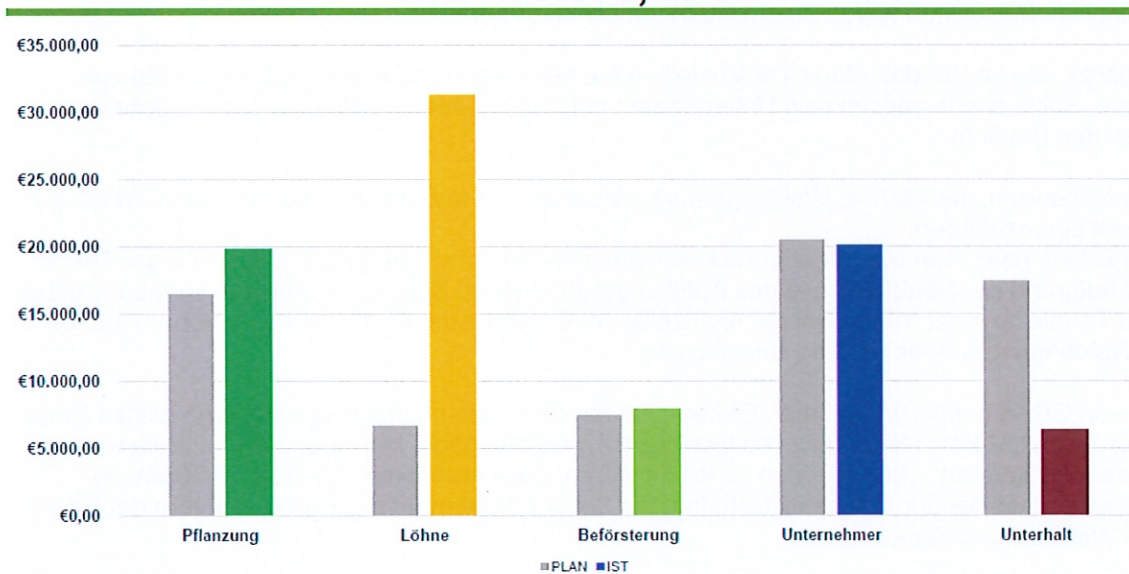
Einnahmen 2021

IST 67.720,82 €



Ausgaben 2021

IST 85.572,60 €



GR Engelhardt erkundigt sich, ob die Fördermöglichkeiten, die die Hochschule Weihenstephan vor etwa fünf Jahren bei der Begutachtung des Trennfelder Waldes festgestellt habe, Berücksichtigung fänden. Herr Müller antwortet, dass der Wald zwar unwirtschaftlich aber sehr artenreich sei. Die Fördermöglichkeiten seien bekannt und werden genutzt. Er bemühe sich, die Förderung gleichmäßig auf 12 Jahre zu verteilen, damit jedes Jahr eine Förderung von ca. 10.000 € abgerufen werden kann.

Auf die Frage von GR Virnekäs, warum 2021 weniger Holz eingeschlagen worden sei als geplant, erklärt Herr Müller, die erste Jahreshälfte habe er sich zunächst zurückhaltend beim Holzeinschlag verhalten. Als man loslegen wollte, hätte er jedoch keinen Unternehmer mehr finden können, der den Einschlag durchführen konnte. Dies sei nun für März diesen Jahres vorgesehen.

GR Virnekäs bittet um Erklärung, was es mit den höheren Lohnkosten auf sich habe.

BGM Deckenbrock erläutert, dass bisher die Lohnkosten Bauhof ausschließlich auf Bauhof gebucht worden seien, obwohl diese teilweise für den Wald tätig waren. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 habe man dies umgestellt. Da es sich um einen Deckungsring handele, seien die Lohnkosten im Gesamtergebnis gleich hoch geblieben. Sie würden nun richtigerweise auf die jeweiligen Aufgabenbereiche gebucht, wie es auch bei den kostenrechnenden Einrichtungen gemacht werde.

GR Engelhardt erkundigt sich, warum die Unternehmerkosten für 2022 so hoch geplant seien, obwohl ein geringerer Holzeinschlag beabsichtigt sei. Herr Müller erklärt, man plane 2022 sogar einen um 300 Festmeter höheren Einschlag als dieser vorgeschrieben sei. Zu den Unternehmerkosten zählen unter anderem die Kosten für große Maschinen wie Vollernter, die Ausgrasarbeiten der Ersatzaufforstungen und die Maßnahmen zugunsten des Ökokontos.

GR Virnekäs erkundigt sich nochmals nach den Löhnen. Er fragt, ob die Kosten von Herrn Völker auf Lohnkosten oder auf Unternehmerkosten gebucht werden.

BGM Deckenbrock antwortet, das Gehalt des Bauhofmitarbeiters werde auf Löhne gebucht. Die zur Verfügung gestellten Maschinen werde unter Unternehmerkosten gebucht.

GR Völker ergänzt, dass er für den Markt Triefenstein seine Maschinen und Fuhrpark 24h pro Tag zur Verfügung stelle. Sollte er wie geplant sein Unternehmen aufgeben, bedeute dies eine große Lücke im Maschinenpark des Bauhofs.

GR Virnekäs bittet darum, die nächste Waldbegehung wieder an einem Samstag oder an einem Werktag zur späteren Uhrzeit durchzuführen.

Herr Müller stellt fest, dass man dies 2022 berücksichtigen möchte. Im vergangenen Jahr habe der Termin erst im Herbst aufgrund der Neubesetzung des Abteilungsleiters Herrn Speicher stattfinden können. Deshalb habe man den Termin zu einer frühen Uhrzeit rechtzeitig vor Einbruch der Dunkelheit durchführen müssen. 2022 sei der Waldbegang wieder im Mai / Juni geplant.

Auf die Frage von GR Virnekäs, warum man Eichen pflanze, die in den nächsten Jahrzehnten keinen Ertrag erzielen würden, erläutert Herr Müller, dass es hier keine Alternative gäbe. In Triefenstein handele sich um einen „Eichenzwangsstandort“, da die Böden so feucht wären, dass nur Eichen Chancen auf Bestand hätten. Er vermutet, dass bei der Waldbewirtschaftung in Zukunft nicht mehr der Ertrag, sondern der Erhalt des Waldes im Vordergrund stehen werde.

GR Schäfer fragt nach den Plänen für den Homburger Wald, der immer mehr absterbe. Förster Müller erläutert, dass die dort stehenden Schwarzkiefern eine österreichische Sorte seien und leider empfindlich gegen Trockenheit und vor allem Hitze seien. Hier wolle er behutsame Pflegemaßnahmen durchführen. Eine großflächige Veränderung könne man aufgrund der geografischen Lage mit Steilhängen und zur Sicherung der Weinberge nicht durchführen. Ziel sei es deshalb, aktiv die nachwachsenden Baumarten, die früher entfernt worden seien, beim Nachwachsen zu unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorgestellten Betriebsausführung 2021 und mit dem vorgestellten Jahresbetriebsplan 2022 inklusive der Änderungen bei den Löhnen für den Gemeindewald einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 1/2022; Neubau Carport; Paradiesstraße 24, Fl. Nr. 3051/2, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau Carport
Ort: Paradiesstraße 24, Fl. Nr. 3051/2, Homburg a. Main

Unterlagen vom: 04.01.2022
 Eingang der Unterlagen am: 11.01.2022
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB

X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Schäblein II“

Befreiung: X ja, weil:

Das grundsätzlich verfahrensfrei durchführbare Bauvorhaben benötigt isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze und der Baulinie zur Straße, da diese überschritten werden.

Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

Es soll ein Carport an die bestehende Garage angebaut werden (siehe Plan).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 2/2022; Wohnhausneubau mit Garage; Ringstraße, Teilbereich Fl. Nr. 213, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Wohnhausneubau mit Garage
Ort: Nähe Ringstraße, Teilbereich Fl. Nr. 213, Rettersheim

Unterlagen vom: 23.12.2021
 Eingang der Unterlagen am: 14.01.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Nördlicher Ortsrand“

Befreiung: X ja, weil:

-Zahl der zulässigen Vollgeschosse von 1 auf 2; bedingt durch die zugestandene Kniestockhöhe wegen der damit verbundenen Nutzbarkeit der Dachgeschossräume als Wohnraum;
 - Dacheindeckung; Farbwahl anstelle von rot/rotbrauner Farbe, Wechsel auf Anthrazit
 - Entfall der Kniestockhöhe von 0,30m auf eine Höhe gem. Schnitt von 1 m

Alle beantragten Befreiungen wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt besprochen und die Antragsunterlagen entsprechend den Vorgaben des LRA abgeändert.

Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 3/2022; Errichtung einer Parabol-Satelliten-Anlage für die Satelliten-Aufwärtsverbindung; Hart, Fl. Nr. 4388, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung einer Parabol-Satelliten-Anlage für die Satelliten-Aufwärtsverbindung
Ort: Hart, Fl. Nr. 4388, Lengfurt

Unterlagen vom: 26.01.2022
 Eingang der Unterlagen am: 04.02.2022
Das Baugrundstück liegt: X im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: -
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 grundsätzlich der Aufstellung einer Satellitenanlage auf Fl. Nr. 4388 zugestimmt. Seit der letzten Behandlung wurde der Pachtvertrag mit dem Antragsteller grundlegend einer intensiven Prüfung unterzogen und gegengezeichnet.

Verfahrensfrei sind nach Nr. 4a schüsselförmige Antennen und private Satelliten-Antennen (Parabolantennen), mit denen direktstrahlende Rundfunk- und Fernsatsatelliten empfangen werden können, unabhängig von ihrem Standort, ihrer Größe, ihrem Durchmesser und ihren bauplanerischen und baugestalterischen Auswirkungen
 Grundsätzlich wäre das Vorhaben wie zuvor beschrieben verfahrensfrei möglich gewesen, da aber der Bauherr auch eine Einzäunung, die verfahrenspflichtig ist, errichten möchte, wurde ein Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Der Zweck, dem die Antennenanlage dient, ist für die baurechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Weitere Hinweise zur Funktion:

Die Parabolantenne sendet ihren gebündelten Strahl ausschließlich zum Satelliten. Mittels Glasfasertechnik erfolgt die Verknüpfung mit bestehenden oder zukünftigen Netzen. Neben den Mobilfunkanlagen auf Dächern und Glasfasertechnik für Vernetzungen sind die Satelliten- Bodenstationen das zusätzliche Rückgrat für die Vernetzung von Verkehr, Daten etc. als ein wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Datenvernetzung unserer öffentlichen Belange.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 14. Änderung Flächennutzungsplan Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 ist der Verfahrensschritt der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Handlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen

- in der Begründung zum Bebauungsplan,
- Begründung zum Grünordnungsplan
- sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um kleinere Änderungen redaktioneller Art zur letzten Auslegung im zeichnerischen und schriftlichen Teil und zusätzlich die Forderung der UNB zur Anlage von zwei Brachestreifen mit jeweils ca. 0,2 ha.

Auf die näheren Ausführungen verzichtet BGM Deckenbrock, da diese dem Gremium vorgelegen haben. Nachdem keine Fragen gestellt werden, geh sie zum Beschluss über.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.12.2021 bis 21.01.2022

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON Behörde

- 02 Kreisheimatpfleger Paul Diener
- 12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 21 Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 03 Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde
- 07 Regionaler Planungsverband
- 08 Kreisbrandrat Peter Schmidt
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 15 Regierung von Mittelfranken
- 20 Deutsche Telekom
- 22 Stadt Marktheidenfeld
- 24 Vodafone
- 25 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 04 Amt für ländliche Entwicklung
- 05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- 11 Bayerischer Bauernverband
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 16 Die Autobahn GmbH des Bundes
- 17 Fernstraßen-Bundesamt
- 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 19 Bayernwerk AG
- 23 TenneT TSO GmbH

ON Träger öffentlicher Belange
01 Landratsamt Main-Spessart
Az. 51-602-FNP-2021-394, vom 01.02.2022, Frau Wittmann

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Aus bauleitplanerischer Sicht ist folgendes anzumerken:

1. Anmerkungen zur Planurkunde:
 - 1.1. Die Planzeichen für das Sondergebiet wurden nun einheitlich gewählt nun fehlt allerdings die erforderliche Bezeichnung, z. B. „Solar“, „PV“. Hier bitte eine Variante wählen und dann das einheitliche Planzeichen verwenden.
 - 1.2. Die Änderung der Gemarkung ist teilweise erfolgt. Gerne kann noch die Angabe **Triefenstein** unten rechts angepasst werden, falls hier wie bei „Rettersheim“ die Gemarkung bzw. der Ortsteil gemeint ist.
2. Anmerkungen zum Umweltbericht:

Hier ist bitte auf Seite 2 ebenfalls noch die Gemarkung „Triefenstein“ mit „Trennfeld“ zu ersetzen.

BV: Planurkunde und Umweltbericht sind entsprechend der Stellungnahme zu berichtigen.

Immissionsschutz:

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Einwände.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Naturschutz:

Umweltberichte

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zu den Umweltberichten keine Einwände.

Grünordnung, Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Kompensation

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zur Grünordnungsplanung und zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Einwände.

Artenschutz

- interne artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Flächenumfang, Lage und Maßnahmen der bzw. auf den internen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen können aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.
- externe artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2022 aufgeführten Einwände, dass die Flurstücke FINr. 1417 Gmkg. Trennfeld und 435 Gmkg. Rettersheim nicht für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche geeignet sind, wurde nicht beachtet.

In Abstimmung mit Vorhabenträger (Hr. Büttner) und Planer (Hr. Beil) wurde sich jedoch darauf geeinigt, dass die geplanten Maßnahmen auf o. g. Grundstücken dennoch durchgeführt werden und zusätzlich zwei Brachestreifen mit jeweils einer Mindestgröße von 0,2 ha auf der bereits in der Planung aufgeführten FINr. 326 Gmkg. Rettersheim vorgezogen angelegt werden.

Fazit

- Sofern die zusätzlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Anlage von zwei Brachestreifen mit jwls. mind. 0,2 ha Flächenumfang- auf FINr. 326 Gmkg. Rettersheim planerisch und textlich (im Bebauungsplan und in der Begründung) festgesetzt werden, werden durch die Planumsetzungen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz Planumsetzung als erfüllt anzusehen ist.

Folgende planerische und textliche Änderungen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls erforderlich:

- Werden Brutpaare der Feldlerche in der Betriebsfläche nachgewiesen, so kann der Umfang der CEF-Maßnahmen entsprechend der Anzahl an Brutrevieren im Einvernehmen (statt im Benehmen) mit der uNB reduziert werden.
- In der 14. Änderung des FNP Triefenstein Solarparks Triefenstein und Rettersheim fehlen die Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche, welche im Bebauungsplan zum Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ aufgeführt sind. Da FINr. 444 Gmkg. Rettersheim im FNP dargestellt ist, wird davon ausgegangen, dass die Potenzialflächen für Lerchenfenster auch im FNP dargestellt werden.

Daher sind entweder die Potenzialflächen für Lerchenfenster aus den zeichnerischen Darstellungen des FNP zu entfernen oder die fehlenden Potenzialflächen für Lerchenfenster im FNP planerisch zu ergänzen.

Hinweis

- Im Vorfeld der zukünftig ggf. gewünschten Anerkennung von aktuellen Kompensationsflächen (z. B. Heckenpflanzungen) als Ökokontofläche muss ein Bewertungsvorschlag (Ausgangszustand – Zielzustand flächenmäßig und in Wertpunkten) gemäß Teil 4 der BayKompV i. V. m. Biotopwertliste zur BayKompV eingereicht und seitens der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.

BV: Die Flächen für CEF-Maßnahmen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden aus den parallel erfolgenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Rettersheim , 1. Änderung“ und „Solarpark Triefenstein, 1. Änderung“ vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen.

Kreisstraßenverwaltung:

Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung gibt es keine Einwände.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Kreisbrandrat:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gibt es keine Einwände.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

**ON 04 Träger öffentlicher Belange
Amt für Ländliche Entwicklung
Az. LD-A/A3- G4611/4612, vom 12.01.2022,
Herr Manfred Stadler/ Herr Stefan Mehlig**

Gegen die o.g. Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den Änderungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange
05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az. 3-4622-MSP154-1434/2022, vom 18.01.2022, Herr Christian Drautz

zu den o.g. Planungen haben wir mit den beiden Schreiben vom 13.04.2021 (Az. 3-4622-MSP154-10292/2021 bzw. Az. 3-4622-MSP154-10272/2021) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen besitzen, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Rammpfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt. Die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen

Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen. Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltungspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung erläutert.

BV: Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten.

Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Ökosystem zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden weiterhin aufrechterhalten.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und "Solarpark Triefenstein" gleichermaßen zu berücksichtigen:

1. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete

[hier: nur redaktionelle Anpassung zur letzten Stellungnahme]

An das Plangebiet des Sondergebiets „Solarpark Rettersheim“ grenzen nördlich und südlich zwei temporär Wasser führende Gräben, in die die Betriebsflächen entwässern.

Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht überwiegend die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor. Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltungspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

2. Altlasten, Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 13.04.2021 wird im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auch aufgrund neuerer Erkenntnisse über potentielle Zinkbelastungen durch Photovoltaikanlagen konkretisiert und ergänzt.

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich bei der Errichtung insbesondere ergeben durch

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird zur Einhaltung der Vorgaben des BBodschG empfohlen. Aufgrund der größeren strukturellen Eingriffe ist beim Rückbau der Anlagen die bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Mögliche Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodschV für Zink

Sofern die Photovoltaikmodule mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert werden, ist insbesondere durch Korrosion im Boden im Mittel über alle Eintragspfade ein Eintrag von **9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr** zu erwarten.

Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt.

Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig.

Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.
Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung **von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr** ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede in den folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen.

Bei Überschreiten oder Besorgnis des Überschreitens des Vorsorgewertes sind standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen. Für Rückfragen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen steht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ggf. zur Verfügung.

Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall z. B. durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen beteiligt werden.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten jeweils eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

BV: Gemäß Herstellernachweis wird eine umweltfreundliche Oberflächen-beschichtung verwendet.

Folgende Werte zum Zinkabtrag werden angegeben:

Zinkabtrag 1 gr / m² Stahlfläche

Mit einem Pfostenprofil von 0,343 m² pro Laufmeter, laut Statik benötigter Pfostenanzahl von 594 St/ha und einer Einbindetiefe von 1,80 m ermittelt sich ein Zinkabtrag von 0,343 m² * 594 St. * 1,80m = 366,74 m² * 1g = ca. 367 g/ha
Dies liegt weit unter dem genannten zulässiger Zinkabtrag von 1,2 kg pro ha. Weitere Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

ON Träger öffentlicher Belange
10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Az. AELF-KA-L 2.2-611-85-1, vom 21.01.2022, Herr Schwab

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die geplante Errichtung der Freiflächen PV Anlagen, hochwertige Böden die für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auf Grund hoher Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit auch in extremen Trockenjahren eine gute Ertragssicherheit gewährleisten, der Landwirtschaft entzogen werden.

Vorhaben auf hochwertigen Ackerflächen im geplanten Umfang lehnen wir aus den vorstehenden Gründen ab.

Im vorliegenden Verfahren können die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen, die Lage unmittelbar an der Autobahn, wirtschaftliche Gründe (Einspeisevergütung nach EEG) sowie die Möglichkeit des Rückbaus die Planung rechtfertigen. Dies setzt jedoch voraus, dass bei Planung und Ausführung die Ziele einer kombinierten Nutzung (Photovoltaik und mögliche Nutzung der Flächen zwischen den Modulen) Berücksichtigung findet.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur im geringen Umfang externe landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität in Anspruch genommen. Ein Großteil des Ausgleichs ist in die Sondergebietsflächen integriert.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe der Hecke von grundsätzlich 3 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden.

Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

- Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet gefordert. Eine kombinierte Nutzung, vor allem bei den vorliegenden ertragreichen, landwirtschaftlichen Böden muss das Ziel sein.
- Die Möglichkeiten sind bereits zurzeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgut Bereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

In den Planunterlagen werden keine Aussagen zur Art und Weise der Flächenpflege (Mäh- oder Mulchregime; Beweidung) gemacht. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Aufwüchse für erforderlich, zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogassubstrat (Anlage in Unterwittbach vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung.

Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.
- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel: ausreichend hohe Aufständigung der Module; Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss und gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche. Sonstige Einwände bestehen nicht.

- BV:** Die partielle Beanspruchung von Böden höherer Bonität durch die Solarparks ist dem Gemeinderat bewusst. Aus den durch das AELF angeführten Gründen wird jedoch hier der Erzeugung regenerativer Energien ein höheres Gewicht zugemessen. Die Betriebsflächen können durch Beweidung landwirtschaftlich genutzt werden, wie auch bereits in den bestehenden Anlagen praktiziert. Soweit Hecken geplant sind, grenzen diese nicht an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Folgenutzung für die Landwirtschaft ist im Bebauungsplan festgesetzt. Dazu gehört auch der ordnungsgemäße Rückbau. Auf eine konkrete Festlegung der Nutzung unter und zwischen den Modulfeldern wird im Hinblick auf eine flexible Handhabung – auch genannter Nutzungsmöglichkeiten – verzichtet.

- ON 11** Träger öffentlicher Belange
 Bayerischer Bauernverband / Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
 Az. 605 077 Pf-bo, vom 19.01.2022,
 Herr Dr. Wilhelm Böhmer / Herr Volker Pfeifer

zunächst erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass im Plangebiet 6 landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen bewirtschaften.

Nach Mitteilung unseres örtlich zuständigen Ortsobmannes, Herrn Oswald Behl aus Triefenstein, wird hinsichtlich des Standortes der geplanten Photovoltaikanlage ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück in Anspruch genommen, welches beste Bodenpunkte hinsichtlich der Bonität von mehr als 40 Bodenpunkten aufweist.

Auf solchen Flächen sollte keine Solarfläche entstehen. Vielmehr ist ein solches landwirtschaftliches Grundstück in herausragender Weise als Ernährungsfläche und für die Produktion von Nahrungsmitteln wichtig.

Politisch besteht in der Staatsregierung wie auch in den Kommunen Übereinstimmung, dass landwirtschaftliche Grundstücke mit guten und besten Bodenbonitäten nicht für die Ausweisung einer Solarfläche herangezogen werden sollen.

Es ist daher zu fordern, dass der Standort der Solarfläche dort ausgewiesen wird, wo die Bodenpunkte so niedrig sind, dass sie keinerlei oder nur eine geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung haben.

Die Aufstellung der Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ / „Solarpark Triefenstein“ bergen für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass sie generell abzulehnen ist.

Sollte es dennoch zur Ausweisung des Solarparks kommen, so geben wir zu bedenken, dass die Eingrünung Vorhabens bedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte.

Selbstverständlich hebt dies die zu diesem Zeitpunkt zukünftig gültigen Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht auf, jedoch unterstreicht die Erläuterung den Charakter, Eingriff und Ausgleich und sollte bei tatsächlichem Rückbau ggf. notwendige Änderung an entstandenen Strukturen zur Anpassung an die künftige Nutzung erleichtern.

- BV:** Die Errichtung von Solarparks ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Eine Alternativenprüfung und Standortbewertung wurden im Vorfeld vorgenommen. Die partielle Beanspruchung von Böden höherer Bonität durch die Solarparks ist dem Gemeinderat bewusst, es wird hier jedoch der Erzeugung regenerativer Energien ein höheres Gewicht zugemessen. Die Betriebsflächen können durch Beweidung landwirtschaftlich genutzt werden, wie auch bereits in den bestehenden Anlagen praktiziert. Auf den Ausgleichsflächen mit Anpflanzungen und Einsaaten kann nach Betriebsende der PV-Anlage die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt werden. Alternativ ist die Zuweisung als Ökokontofläche möglich.

- ON** Träger öffentlicher Belange
13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 vom 27.01.2022, Frau Conni Schlosser
 Anlage: BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen

aufgrund personeller Knappheit war es uns nicht möglich innerhalb der gesetzten Frist zu antworten. Im Falle von Freiflächenfotovoltaikanlagen verweisen wir jedoch auf die BN Position im Anhang.

Auszug Anlage: BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich. Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik- Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Hintergrundinformationen zur BN-Position und Empfehlungen für
 Stellungnahmen von Orts- oder Kreisgruppen des BN

1. Ausgangslage

Die Freisetzung von Treibhausgasen führt zu einer dramatischen Erwärmung der Erdatmosphäre. Die menschengemachte Klimakrise bedroht existenziell die Zukunft der Menschheit, ebenso wie der anhaltende globale Verlust an Biodiversität, der durch die Klimakrise verschärft wird. Der BUND Naturschutz (BN) sieht es als seine Aufgabe, beiden Gefahren entschieden zu begegnen.

Um das in Paris (2015) völkerrechtlich und verbindlich vereinbarte Ziel, einen Temperaturanstieg von möglichst nur 1,5° C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu erreichen, steht uns nur noch ein Restbudget an Treibhausgasen zur Verfügung. Es ist nicht möglich, die Einhaltung dieses Budgets auf entfernte Jahre oder Jahrzehnte zu vertagen. Die Freiheitsrechte der nach 2030 Lebenden dürfen nicht beschränkt werden, d.h. das Restbudget darf 2030 nicht aufgebraucht sein, wie das Bundesverfassungsgericht 2021 urteilte.

2. Unsere Zielsetzung: 50 Prozent Energieeinsparung und 100 Prozent Erneuerbare Energien

Der BN strebt das Ziel „Bayern nahezu zu 100 Prozent erneuerbar“ bis spätestens 2040 an. Die Studie von LES & ZAE (2021) bestätigt, dass dies bei Nutzung aller Möglichkeiten mit den bestehenden Technologien erreichbar ist.

Um den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, ist nicht nur der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) erforderlich. Auch Energieeffizienz und Energiesparen, sowie die Neuausrichtung unserer Lebensstile (Suffizienz) sind dringend notwendig, siehe BUNDPosition Nr. 66 „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ (2017). Der Gesamtbedarf an Energie muss in allen Bereichen halbiert und zudem möglichst naturverträglich erzeugt werden. Denn: Je geringer der Energiebedarf, um so weniger Erneuerbare-Energien- Erzeugungsanlagen müssen zugebaut werden. Das ist ambitioniert, aber noch erreichbar. Aber der Stromverbrauch wird steigen, da Kohle, Öl und Gas durch Strom ersetzt werden müssen. Der zukünftige Bau von Windrädern und PV-Anlagen, den beiden wichtigen Säulen der Energiewende, muss sich am Ziel „100 Prozent erneuerbare Energien“ in allen Sektoren (Strom, Wärme, Mobilität) orientieren, unter Beachtung der verschärften Ziele, die jüngst das BVerfG angemahnt hat, also schon bis 2030.

3. Künftige Photovoltaikleistung in Bayern

Der BN geht auf der Basis der Berechnungen von 2021 (LES & ZAE Bayern) davon aus, dass für eine Stromerzeugung mit nahezu 100 Prozent erneuerbaren Energien in Bayern eine installierte Leistung für die Windkraft von 32 Gigawatt (GW) und für Photovoltaik von 67 GW erforderlich ist, unter der Prämisse einer Energieeinsparung von 50 Prozent.

Nach den Berechnungen der vom BN beauftragten Institutionen (LES & ZAE 2021) ergibt sich Folgendes:

Derzeit vorhanden sind lediglich 2,5 GW Windkraft und stattliche 13,35 GW Photovoltaik. Für die Energiewende in Bayern ist eine zwölfmal so hohe Leistung bei Windkraftanlagen und eine fünfmal so hohe Leistung bei PV-Anlagen notwendig. Dabei muss die Windkraft im Winter den größten Teil der Stromerzeugung übernehmen, da PV-Anlagen im Winter wesentlich weniger Strom erzeugen können.

Eine Untersuchung der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE 2021) im Auftrag des VBEW zum Flächenbedarf durch erneuerbare Energien bestätigt, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren sechsmal schneller als bisher vorangehen müsse. Dies sei möglich, da es im Flächenland Bayern noch ein großes Potenzial für die Nutzung von erneuerbaren Energien gäbe.

Der Flächenbedarf für die Photovoltaik in Bayern ist von vielen Faktoren abhängig wie technologischen Fortschritten, politischer bzw. unternehmerischer Initiative sowie Leistung, Ausrichtung und Beschattung der Module. Entscheidend ist auch, wieviel PV-Leistung auf Dächern oder im Freiland realisierbar sind (derzeit 80 % der PV-Anlagenleistung in Bayern auf Dächern und 20% im Freiland). Die Schätzungen für notwendige PV-Freiflächen reichen daher von 0,2 % bis maximal 1 % der Landesfläche (letzteres bei Umkehrung der aktuellen Leistungsverteilung Dach zu Freiland).

4. Vor- und Nachteile der Photovoltaik auf Dächern bzw. im Freiland

Während in den ersten Jahren nach Einführung des EEG PV-Dachanlagen (insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden) dominierten, ist derzeit eine Zunahme von PV-Freiflächenanlagen zu beobachten. Außerdem gibt es auch Planungen, die ohne die Absicherung durch das EEG realisiert werden sollen und zu denen Orts- und Kreisgruppen des BN Stellungnahmen abgeben. Zur generellen Einschätzung im Folgenden die wesentlichen Vor- bzw. Nachteile der beiden Formen der Photovoltaik.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

- Engagierte Betreiber, Bürgergenossenschaften, Stromversorger und Investoren können in kurzer Zeit auf großer Fläche leistungsstarke Anlagen errichten und so den dringend notwendigen Umfang erneuerbarer Energie erhöhen.
- PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom bezogen auf die Fläche sehr effizient. Auf 1 ha kann eine Leistung von etwa 1 Megawatt (MW) installiert werden. Für eine Biogasanlage, die mit Mais beschickt wird, werden für die gleiche Leistung ca. 50 ha Mais benötigt! Sie erzeugen Strom deutlich flächeneffizienter als z.B. die Biogas-Verstromung auf der Basis „nachwachsender Rohstoffe“ wie Mais, ohne Düngereinsatz und energieintensivem Transportverkehr.
- Der erzeugte Strom ist deutlich günstiger als der Strom aus Dachanlagen. Gegenüber kleineren Dachanlagen kann sich durchaus ein Faktor 2 ergeben. PV-Freiflächenanlagen können für landwirtschaftliche Betriebe ein attraktives und zusätzliches wirtschaftliches Standbein sein.
- Sie werden überwiegend im Mittelspannungsnetz angeschlossen und sind damit netzverträglicher als große Dachanlagen im Verteilnetz (Ortsnetz).
- Der Endverbraucher von Strom aus PV-Freiflächenanlagen beteiligt sich an den Netzentgelten, der Konzessionsabgabe an die Kommune und der EEG-Umlage.
- Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind bei PV-Freiflächenanlagen bei richtiger Standortwahl generell deutlich niedriger als z.B. bei Biomasse-Maisflächen oder Wasserkraft.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind neben mehrjährigen Biogas-Blühflächen die einzige Form der Erzeugung erneuerbarer Energien, die bei richtiger Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten hat! Sie können damit wertvolle Trittsteine in der ausgeräumten Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:

- PV-Freiflächenanlagen können die Flächenkonkurrenz Energiegewinnung versus Nahrungsmittelproduktion weiter verschärfen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch Siedlungs- und Gewerbegebiete, Verkehrsinfrastruktur oder z.B. durch einen überzogenen Fleischkonsum bereits über die Maße beansprucht.
- Sie können Treiber von Kauf- und Pachtpreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen mit negativen Auswirkungen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe sein und damit den Strukturwandel noch fördern.
- Sie sind neue technische Fremdkörper in der Agrarlandschaft und können je nach Lage und Größe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

In der Gesamtwertung ist festzustellen, dass beide Erzeugungsarten die umweltfreundlichsten Erzeugungsformen erneuerbarer Energien überhaupt darstellen! Beide haben ihre Berechtigung. Der BN wird zu deren Stärkung in einem getrennten Papier energiepolitische Forderungen auf der Bundes- und Landesebene sowie an die bayerischen Kommunen stellen.

Die an sich umweltverträglichste Erzeugungsform PV auf Dächern hat den gravierenden Nachteil, dass sie nach dem derzeitigen Stand nicht umfassend und rechtzeitig den angesichts der Klimakrise erforderlichen Umstieg auf 100% erneuerbare Energien gewährleisten kann. Um einen jährlichen Zubau von mindestens 2,7 GW PV-Leistung pro Jahr in Bayern und damit die vollständig erneuerbare Energieversorgung bis 2040 bzw. bis 2030 (BVerfG) erreichen zu können, ist ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freiflächenanlagen unverzichtbar.

Wenn Ausschlusskriterien bei der Standortwahl und eine gute naturschutzfachliche Pflege bzw. Gestaltung eingehalten werden, können PV-Freiflächenanlagen zudem einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten.

5. Kriterien und Forderungen des BUND Naturschutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der stattfindende Klimawandel erfordert rasches Handeln. Andernfalls werden Trockenheit und Temperaturanstieg, verbunden mit Extremwetterlagen den Zustand der Landnutzungs- und Ökosysteme in Bayern und weltweit dramatisch verändern. Absterbende Wälder, ausgetrocknete Feuchtgebiete, Dürreschäden in der Landwirtschaft oder anhaltend sinkende Wasserstände im Boden und Grundwasser in den Trockenjahren 2018-2020 sind nur eine erste Warnung.

Für den raschen Zubau bei der Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben dem Ausbau der Windkraft ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freilandanlagen erforderlich. Der Ausbau von PV-Dachanlagen wird hier nur mittel- und langfristig und im Zuge von Sanierungszyklen der Gebäude ein größeres Volumen erreichen können.

Die dezentrale Form der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen beansprucht Fläche und verändert das Landschaftsbild. Aber ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung des menschlichen Lebens, des Landschaftsbildes sowie ein Kollaps des traditionellen Naturschutzes mit seinen bislang vertrauten Arten und Biotopen in einem um Potenzen höheren Ausmaß!

Es wird daher den BN-Kreis- und Ortsgruppen empfohlen, PV-Freiflächenanlagen zuzustimmen, wenn diese die nachfolgenden ökologischen Kriterien beachten.

A) Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- Alle strengeren Schutzgebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II, Nationale Naturmonumente, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- Alle Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiet), ehemalige und aktuelle Wiesenbrüteregebiete, gesetzlich geschützte Biotoptypen (wie z.B. Moore und Feuchtgebiete), biotopkartierte Flächen und bestehende Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster).
- Ackerstandorte mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder seltenen Ackerwildkräutern; es sei denn, in den PV-Freiflächenanlagen werden hochspezifische Habitatbedingungen für diese Arten geschaffen.
- Waldflächen, extensives Dauergrünland (2-3 Schnittnutzung) insbesondere im Vertragsnaturschutz- oder Kulturlandschaftsprogramm und extensive Beweidungssysteme. Natürliche Seen und andere natürliche Gewässer sowie Flächen aktuell und potentiell dynamischer Lebensräume wie z.B. Entwicklungsräume von Fließgewässern.
- Markante und exponierte Landschaftsübergänge und Hanglagen, landesweite landschaftliche Höhepunkte und regional bedeutende Sichtachsen.

In Landschaftsschutzgebieten sind in konfliktfreien oder -armen Bereichen nach Einzelfallprüfung, sofern das Schutzziel nachweislich nicht verletzt wird, Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich. Kriterien können dabei die Anlagengröße, die Lage auf weit einsehbaren Hanglagen oder Kuppen, die Vorbelastung mit anderen technischen Anlagen oder die Vermeidung von Gebieten mit typischem Landschaftscharakter des Landschaftsschutzgebietes (z.B. kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit Hecken und Streuobstbeständen) sein. Für Landschaftsschutzgebiete in Naturparks sind Zonierungskonzepte zu entwickeln, um Konflikte mit den Schutzzielen zu vermeiden.

B) Planerische Steuerung durch kommunale Landschaftsplanung

Im Gemeindegebiet soll unter Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien eine vorausschauende Suche und Einplanung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen erfolgen (spezifische Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde; Vorrang- und Ausschlussbereiche im Flächennutzungsplan). Auf mögliche Bündelung von PV-Freiflächenanlagen längs Infrastruktur-Einrichtungen sowie Nutzung von Deponien oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte geachtet werden. Die landwirtschaftlich hoch produktivsten Ackerböden des Gemeindegebietes sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen verwendet werden. Die Planung sollte abgestimmt sein mit Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere für den Biotopverbund und die Renaturierung von Lebensräumen, sowie mit agrarstrukturellen Belangen. Kommunen sollten zudem Photovoltaik-

Freiflächenanlagen in Hand von Bürgerenergiegesellschaften oder genossenschaftliche Anlagen besonders unterstützen.

C) Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf die Biodiversität

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen.

Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PVFreiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein.

Anforderungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumberatern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.

- Anlagen auf organischen oder anmoorigen Böden sollen mit einer Wiedervernässung der Flächen, ggf. im Verbund mit angrenzenden Flächen, verbunden werden. Bei der Anhebung des Grundwasserstands sind ggf. Anforderungen der Beweidung zu beachten.
- Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (z.B. Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständering auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.
- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.
- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.
- Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.

Werden die o.g. Ausschlussgebiete vermieden und diese Nutzungsvorgaben im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt und eingehalten, spricht sich der BN dafür aus, derartige PV-Freiflächenanlagen in der Regel von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht zu befreien. Voraussetzung ist, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich - bis hin zur Förderung bedrohter Arten - auf der Fläche selbst möglich ist, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsbiotope erforderlich sind. Dies ist ein erheblicher Vorteil für den Anlagenbetreiber.

Sehr zu empfehlen ist, dass der Anlagenbetreiber bereits im Genehmigungsverfahren und für die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 BNatSchG (saP) ein entsprechendes naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltungskosten vorlegt. Bislang dominiert bei der Projektierung von PV-Freiflächenanlagen das Kriterium Energieausbeute aus den Modulen. Weitere Faktoren, wie z.B. die Dauerkosten der Pflege, nachhaltige Nutzung des Mähguts und Wartung sollte aber bei der Planung ebenfalls einkalkuliert werden – damit diese später auch umgesetzt werden können. Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständering dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen für den BN beurteilbar.

Die o.g. Vorgaben des BN gelten nicht nur für Neuanlagen von PV-Freiflächenanlagen, sondern können auch der Optimierung der bestehenden Anlagen dienen. Diese Chancen wurden bei den bisher realisierten Anlagen nicht ausreichend genutzt. Aktuell dürfte der Großteil der bayerischen Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht noch erhebliche ungenutzte Naturschutzpotentiale haben. Eine nachträgliche ökologische Aufwertung bestehender Anlagen ist nicht leicht durchsetzbar, da die Anlagen gültige Genehmigungen haben und eine ökologische Auswertung mit neuem Engagement und neuen Expertisen verbunden ist. Bei interessierten Betreibern und bei Bürgersolaranlagen können dennoch solche Anregungen zum Erfolg führen, da die Doppelfunktion Energieerzeugung und Artenschutz für die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung hat!

D) Agri-Photovoltaik-Anlagen

„Agri-PV-Anlagen“ können sowohl Strom erzeugen als auch agrarische Nutzungen ermöglichen. Es gibt derzeit zwei Varianten:

- Die Paneele werden in einer Durchfahrthöhe von 4 m montiert, so dass Traktoren oder andere Maschinen darunter fahren können.
- Die Paneele werden senkrecht montiert, so dass das Licht von beiden Seiten (von Osten und Westen) genutzt wird bzw. sind bei Bedarf hochklappbar.

Die Anlagen befinden sich in Bayern derzeit erst im Anfangsstadium oder beschränken sich noch auf kleine Versuchsflächen. Weltweit verzeichnet die Agri-PV aber eine Zunahme. Ihr Potential soll auch in Deutschland über die im EEG 2021 verankerte Innovationsausschreibung nun stärker gefördert werden. Die Agri-PV bietet im Sinne einer „Doppelernte“ die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und einer Photovoltaik-Nutzung – auch wenn deren energetischer Ertrag deutlich unter herkömmlich ausgerichteten Modulen liegt. Photovoltaik und Photosynthese konkurrieren nicht mehr miteinander, sondern ergänzen sich. Sonderkulturen, wie z.B. Beerensträucher, gedeihen gut bei verringerter Sonneneinstrahlung. Die Möglichkeit der Beschattung kann in Zeiten der Klimakrise ein zunehmender Vorteil sein. Aus energetischer Sicht ist die Vermeidung von Mittagsspitzen zugunsten höherer Erträge morgens und abends von Vorteil.

Der Nachteil von Agri-PV-Anlagen ist, dass dann eine durchaus intensive landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen stattfinden kann, was die oben genannten Positiveffekte der herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen für die Biodiversität weitgehend beseitigt. Sinnvoll wären bei solchen Anlagen daher eine ökologische Landbewirtschaftung oder extensive Nutzungsformen wie blütenreiches Grünland. Die für herkömmliche PV-Freiflächenanlagen eingangs genannten Ausschlusskriterien des BN gelten daher auch für Agri-PV-Anlagen. Der zentrale Vorteil von Agri-PV-Anlagen ist eine bessere Vermeidung der innerlandwirtschaftlichen Flächenkonkurrenz und eine möglicherweise optimale Kombination von Erzeugung erneuerbarer Energie und landwirtschaftlicher Nutzung! Die Erprobung, Förderung, Forschung und gesellschaftliche Diskussion zu den Potentialen von Agri-PV-Anlagen sollten daher intensiviert werden.

E) Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

In Bayern werden – obwohl die Potentiale der PV bei weitem weder auf Dach noch im Freiland ausgeschöpft sind – allererste Anlagen geplant bzw. betrieben, bei denen die Solarmodule auf der Wasseroberfläche schwimmen. Bislang gibt es neben einer Reihe technischer Fragen (Verankerung, Windanfälligkeit) dieser v.a. in China eingesetzten PV-Form keine belastbaren Untersuchungen, geschweige denn Langzeitstudien, zu - wahrscheinlich negativen - Auswirkungen auf den Wasserkörper, die Wassertemperatur, die Gewässerökologie, Wasservegetation sowie die Unterwasserflora und -fauna (z.B. Beschattung), oder z.B. auf Wasservögel (Störung Brutvorkommen, Mauser- und Durchzugsgebiete). Während in Bayern natürliche Gewässer und Seen als Vorranggebiete des Naturschutzes und der menschlichen Erholung für derartige Anlagen ausscheiden, kann es Einzelfälle geben, wo Abbaufirmen einen kleinen Teil eines artenarmen Baggersees für ihre danebenliegenden, energieträchtigen Aufbereitungs- und Trennanlagen sinnvoll verwenden können.

BV: Die Stellungnahmen des Bundes Naturschutz in Bayern ist erst nach Ablauf der Frist (21.01.2022) am 27.01.2022 eingegangen, eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt. Es wurde lediglich eine allgemeine Stellungnahme zur Position des Bund Naturschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen abgegeben, auf die vorliegende Planung wurde nicht im Speziellen eingegangen.
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange
16 Die Autobahn Nordbayern / Die Autobahn GmbH des Bundes
Az. WD301 vom 11.01.2022,
Frau Ruth Hetterich / Herr Manfred Neugebauer / Herr Manfred Hellmann

zum geplanten Vorhaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 20.04.2021 (GZ 2021/0816) und teilen Ihnen mit, dass die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang ihre Gültigkeit besitzen.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Das betrifft auch einen anzubringenden Zaun.

Für die Bereiche außerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone bestehen keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn die nachfolgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden.

- 1. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.*
- 2. Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.*
- 3. Vor Baubeginn ist die 40 M Bauverbotszone der A 3 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) abnehmen zu lassen.*
- 4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz sowie durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Ebenso wird keine Haftung für Beschädigungen übernommen, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.*
- 5. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Durch die Anlagen dürfen für die Verkehrsteilnehmer auf der A 3 keine Blendwirkungen entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber der Anlage.*
- 6. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.*

7. *Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.*
8. *Von einer eventuell geplanten Beweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.*
9. *Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.*
10. *Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, Seite 3 von 4 müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.*
11. *Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen wird hingewiesen.*
12. *Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 beeinträchtigen können.*
13. *Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.*
14. *Die Entwässerungsanlagen der A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.*
15. *Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage kann nicht erhoben werden.*
16. *Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.*
17. *Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 ausgeschlossen ist.*

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Falls die Autobahn GmbH des Bundes mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, so wird um Mitteilung an die Autobahn GmbH des Bundes gebeten.

Wir bitten, uns nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.

BV: *Innerhalb der 40m-Anbauverbotszone werden keine neuen Anlagenteile (auch keine Zäune) errichtet.
Für die Bereiche außerhalb der 40 m Anbauverbotszone sind die Auflagen 1-17 aus der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes im weiteren Verfahrensverlauf und bei Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten bzw. zu erfüllen.
Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind in den Unterlagen entsprechend anzupassen.
Die Autobahn des Bundes GmbH ist am Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.*

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

ON Träger öffentlicher Belange
17 Fernstraßen Bundesamt
vom 20.12.2021, Frau Claudia Schulze

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

BV: **Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt.**

ON Träger öffentlicher Belange
18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Az. 45-60-00/VI-420-21-BBP vom 18.01.2022,
Frau RARin Peggy Dahms

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterung des „Solarparks Rettersheim“ befindet sich innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor (1,5 km beidseitig der Centerlinie) der Bundeswehr und die Flächen zur Änderung des Flächennutzungsplans teilweise.

Als Erweiterung der bereits bestehenden Solarfelder, an denen die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nach hiesiger Kenntnis nicht beteiligt wurde, ist eine erhöhte Blendgefahr für den Luftverkehr zu erwarten. Damit würde sich die Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag/Nacht in jedem Fall erhöhen. Dem vorgelegten

Blendgutachten (Stand 09.03.2021) sind in Bezug auf mögliche Blendwirkungen auf Luftfahrzeuge keine Informationen zu entnehmen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Installation einer Photovoltaikanlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb der Sicherheitskorridore von Hubschraubertiefflugstrecken wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken aus Gründen der Flugsicherheit, kritisch zu bewerten ist. Zur Reduzierung dieses Risikos kann die Verwendung von tief strukturiertem Frontgläsern (wie beispielsweise Saint Gobain Albarino P) beitragen.

Eine Zustimmung zum Vorhaben kann daher nur unter der Auflage erfolgen, dass reflexionsarme Photovoltaik-Module verbaut werden, die das Risiko einer möglichen Blendung der Luftfahrzeugbesatzungen reduzieren. Die Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Auflage ist erforderlich die Flugsicherheit zu gewährleisten und die Gefahr für die Luftfahrzeugbesatzungen auf ein möglichstes Minimum zu reduzieren.

Weiterhin bitte ich in Punkt 11. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ aufzunehmen, dass auch durch überfliegende Hubschrauber im Tiefflug Verschmutzungen und Beschädigungen durch beispielsweise aufgewirbelten Dreck nicht vermeidbar und durch den Anlagenbetreiber zu dulden sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang der Verfahren zu informieren. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir das Abwägungsergebnis und auch die entsprechenden Beschlüsse unter Angabe meines Zeichens: VI-420-21-BBP zukommen zu lassen.

BV: Eine Festsetzung zur Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in beide Bebauungspläne aufzunehmen.
Die Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ ist dahingegen zu ergänzen, dass Verschmutzungen und Beschädigungen durch Hubschrauber im Tiefflug zu dulden sind.

ON Träger öffentlicher Belange
19 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Marktheidenfeld
Az. BAGE-TMFP - Lg vom 18.01.2022, Herr Thomas Lang, Herr Philipp Hench

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Leitung Ü15.0, Mastbereich 4-6 unseres Unternehmens.

**In der aktuellen Beteiligung haben sich nur die Ausgleichsflächen geändert (Gemarkung Rettersheim; Flurnummern: 35,51, 320, 326, 444, 1417)
Diese befinden sich nicht im Leitungsschutzbereich und betreffen uns somit nicht.**

Zum Flächennutzungsplan Solarpark Triefenstein haben wir zuletzt am 16.04.2021, ID 23985 Stellung genommen.
Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. Ü11.0, Mast Nr. 106 – 108, die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Ltg. Nr. Ü15.0, Mast Nr. 2 – 5 und die 110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. Ü17.0, Mast Nr. 126 – 127 unseres Unternehmens.

*Die Leitungsschutzzone der Freileitungen Ü15.0 und Ü11.0 betragen je 30,00 m und der Ü17.0 = 35 m, beiderseits der Leitungssachse.
Dieses bitten wir in Ihren Plänen zu übernehmen.*

*Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr.
Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.*

BV: Die Leitungsschutzzone sind in die Pläne zu übernehmen.

Auflagen

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. **Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen.**

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Bauplänen ist uns die $\pm 0,00$ Bezugshöhe in Meter über Normal Null anzugeben.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

BV: Durch den Betreiber der Photovoltaikanlage ist durch entsprechende Planung zu gewährleisten, dass Maßnahmen zur Sicherung oder Erneuerung des Leitungsbestandes des Bayernwerkes nach Bau der Anlage an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse uneingeschränkt möglich sind.

Solarparks

Bitte beachten Sie die Auflagen der Bebauungspläne Solarpark Rettersheim und Solarpark Triefenstein.

Transformatoren oder andere Gebäude sind außerhalb der Leitungsschutzzone zu planen und zu errichten.

Durch ein Schließsystem der Bayernwerk Netz GmbH muss sichergestellt werden das bei Betriebsstörungen ein Zugang zu den Leiterseilen unserer Freileitung möglich ist. Zu den Masten muss ein 4 m breiter Weg freigehalten werden, auf dem Sattelzug LKW und schwere Autokräne zu den Masten fahren können.

BV: In die Bebauungspläne ist eine Festsetzung zum Bau von Transformatoren oder anderer Gebäude außerhalb der Leitungsschutzzone aufzunehmen. Bezüglich des geforderten Schließsystems ist eine Vereinbarung zwischen Anagenbetreiber und Bayernwerk zu treffen. Die Zufahrtsmöglichkeit zu vorhandenen Masten ist in der geforderten Breite sicherzustellen.

Solarpark Triefenstein

110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. U11.0, Mast Nr. 106 - 108

110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. U17.0, Mast Nr. 126 - 127

Zum Solarpark Triefenstein wurde am 12. Januar 2016, AZ BAG-DNLL KS 17458 und 22. April 2016, AZ BAGE-DNLL KS 17743 Stellung genommen. Der Inhalt der Schreiben gelten auch für die Erweiterung des Solarparks.

BV: Der Inhalt der genannten Schreiben ist bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.

Solarpark Rettersheim

110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Ltg. Nr. U15.0, Mast Nr. 2 - 5

Zum Solarpark Rettersheim haben wir bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Hinweise

Vorbeugender Brandschutz

Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Niveauveränderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

BV: Veränderungen am vorhandenen Erdniveau sind nicht vorgesehen.

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Laternen und Kamerasysteme

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Laternen und Kamerasysteme müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

BV: Die Auflagen zur Errichtung der genannten Geräte und Anlagen sind einzuhalten.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nicht-leitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

BV: Die Auflagen zur Bepflanzung und zur Errichtung von Einfriedungen sind einzuhalten.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Baumaschineneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, **mindestens vier Wochen vor Baubeginn**, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

BV: Die Hinweise zur Unfallverhütung bzw. zum Baumaschineneinsatz sind bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.

Schattenwurf

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber möglicher Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpold-straße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4221, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.

BV: Schattenwurf und Eisabwurf sowie das evtl. Auftreten von Vogelkot auch bei Anpassung/Erneuerung von Leitungen oder Masten sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für die genannten Beeinträchtigungen wird ausgeschlossen.

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gern zur Verfügung, unter BAG-FUB-HS@Bayernwerk.de.

Unsere früheren Stellungnahmen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind Teil dieses erneuten Schreibens.

Gegen die 14. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayern-werk Netz GmbH keine Haftung.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.
Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.**

**ON 23 Träger öffentlicher Belange
TenneT TSO GmbH
Az. pj-13353, vom 12.01.2022, Herr Julian Paab / Herr Andreas Mayr**

Mit unserem Schreiben VM-9233 vom 15.03.2021 haben wir bereits ausführlich Stellung zu diesem Bauleitverfahren des Marktes Triefenstein genommen. Die darin genannten Hinweise und Auflagen sind auch weiterhin zu beachten.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
am Rande des von Ihnen geplanten Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ verläuft unsere

- **220-kV-Ltg. Anschluss Trennfeld, Ltg. Nr. B48A, Mast 7 - 8.**

Den Verlauf der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone (jeweils 32,50 m beiderseits der Leitungssachse), die Leitungsbezeichnung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich sind in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

BV: Die Leitung der TenneT TSO GmbH einschließlich Schutzstreifen ist in die Planunterlagen zu übernehmen.

Zu den Planungen im Bereich unserer Höchstspannungsleitung besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von +6,00 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.*
- Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeneiveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.*
- Eine der geplanten Heckenpflanzungen liegt teilweise innerhalb unserer Schutzzone. Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind mit uns abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 6 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.*
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.*
- Außerhalb der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.*

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzone machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die Hinweise und Auflagen aus der beigelegten Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ sind deshalb unbedingt zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und einzuhalten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

BV: Es sind nur Strauchpflanzungen mit einer maximalen Wuchshöhe bis 6 m über bestehendem Gelände im Schutzbereich der betroffenen Freileitungen vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden weiterhin aufrechterhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein in den Bereichen der Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ in der Fassung vom 02.02.2022 unter Berücksichtigung der zu den Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen in der vorgestellten Form zugestimmt wird.

Die Flächennutzungsplanänderung wird festgestellt (Feststellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Triefenstein; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12. 2021 ist der Verfahrensschritt der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Begründung zum Grünordnungsplan sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um kleinere Änderungen redaktioneller Art im zeichnerischen und schriftlichen Teil und zusätzliche die Forderung der UNB zur Anlage von zwei Brachestreifen mit jeweils ca. 0,2 ha.

Auf die näheren Ausführungen verzichtet BGM Deckenbrock, da diese dem Gremium vorgelegen haben. Nachdem keine Fragen gestellt werden, geh sie zum Beschluss über.

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON	Behörde
02	Kreisheimatpfleger Paul Diener
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
13	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
21	Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe
25	Telefónica Germany GmbH & Ca. OHG

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON	Träger öffentlicher Belange
03	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
07	Regionaler Planungsverband, Landratsamt Main-Spessart
08	Kreisbrandrat Peter Schmidt

- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Lohr
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 15 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- 20 Deutsche Telekom
- 22 Stadt Marktheidenfeld
- 24 Vodafone, Kabel Deutschland GmbH

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 04 Amt für Ländliche Entwicklung
- 05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 11 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- 16 Die Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle Würzburg
- 17 Fernstraßen Bundesamt
- 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 19 Bayernwerk AG
- 23 TenneT TSO GmbH

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
Az. 51-602-BP-2021-403, vom 01.02.2022, Frau Wittmann

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Aus bauleitplanerischer Sicht ist folgendes anzumerken:

1. Anmerkungen zur Planurkunde:
 - 1.1. Ziffer 1. der Stellungnahme vom 16.04.2021 wurde weitestgehend umgesetzt. Es ist bitte noch die Bezeichnung „Solarpark“ beim Textteil unter den planerischen Festsetzungen bei der Art der baulichen Nutzung wie folgt zu ergänzen:
„Es wird ein Sonstiges Sondergebiet „**Solarpark**“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und Energiespeicher nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.“
Außerdem ist die Bezeichnung „SO Photovoltaikanlage“ in der Nutzungsschablone der Legende noch mit „SO Solarpark“ zu ersetzen.
 - 1.2. Bezugnehmend auf Ziffer 2. der Stellungnahme vom 16.04.2021 ist festzustellen, dass weiterhin Festsetzungen ohne Nennung der Rechtsgrundlage enthalten sind. Es wird weiterhin empfohlen die Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO vorab als Überschrift der Zeichenerklärung anzugeben.
 - 1.3. Auf die Ausführungen zu Ziffer 6. der Stellungnahme vom 16.04.2021 wird hingewiesen. Dies wurde noch nicht vollumfänglich umgesetzt.
 - 1.4. Bei der Festsetzung zu den Einfriedungen sollte im letzten Satz „erhalten“ mit „einzuhalten“ ersetzt werden.
 - 1.5. Auf die Anmerkung unter Punkt 12. der Stellungnahme vom 16.04.2021 wird hingewiesen. Außerdem sollen die zeichnerisch festgesetzten Breiten der Ausgleichsflächen noch einmal überprüft werden. Teilweise sind keine Breiten angegeben.

BV: Die aufgeführten Ergänzungen, Anpassungen und Korrekturen sind in die Planurkunde zu übernehmen.

2. Anmerkungen zur Begründung:

Alle Planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen sind in der Begründung noch zu nennen und zu begründen.

BV: Die Begründung ist um die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen und zu begründen.

3. Anmerkungen zum Umweltbericht:

- 3.1. Auf Seite 4 sollte die Zaunhöhe weiterhin mit „max.“ statt „ca.“ bezeichnet werden und „mit Stacheldraht“ sollte noch entfallen.
- 3.2. Auf Seite 2 ist unter Nr. 1.2 weiterhin die Gemarkung Rettersheim genannt. Wir bitten um Überprüfung.
- 3.3. Auf Punkt 3. der Stellungnahme vom 16.04.2021 wird weiterhin hingewiesen.

BV: Die Änderungen aus 3.1. und 3.2 sind in den Umweltbericht zu übernehmen. Zu 3.3: Die Verringerung der jagdbaren Fläche wird auf ca. 13 ha präzisiert.

Immissionsschutz:

Das den Planunterlagen beiliegende Licht-Immissionsgutachten der IBT 4 Light GmbH / J. Teichelmann vom 09.03.2021 ist plausibel. Von einer Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist somit weder auf der BAB A3 sowie den Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38 noch an Wohnbebauung auszugehen. Im Bebauungsplanentwurf wurde ergänzend festgesetzt, dass sowohl die Anlage in südausgerichteten Reihen zu erstellen ist als auch, dass die Errichtung von beweglichen Anlagenelementen nicht zulässig ist. Ferner wurde festgesetzt, dass die einzelnen Module in Höhe und Gestaltung einander anzugleichen sind. Die im Gutachten zugrunde gelegten Voraussetzungen sind somit sichergestellt.

Die ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzelemente an den Rammpfosten der Module sind gem. Begründung zum Bebauungsplan nicht mehr Bestandteil der Planung, nachdem für diese keine lärmindernde Wirkung nachgewiesen werden konnte.

Der Umweltbericht liegt zwar mit Stand vom 14.12.2021 vor, eine Anpassung in Bezug auf die Lärmrelevanz der Planung ist jedoch nicht erfolgt. Es wird weiterhin unter 3.1 aufgeführt: „*Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen von den geplanten PV-Modulen keine Lärmreflexionen des Verkehrslärms, insbesondere der BAB A3 und der Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38, auf immissionssensible Nutzungen aus. Ein Gutachten wird zum Planentwurf erstellt.*“

Offen bleibt, ob bzw. was im konkreten Fall gutachterlich geprüft wurde und somit die Ausführungen in der Begründung stützt. Ein Schallgutachten liegt den Planunterlagen nicht bei. Die für erforderlich gesehene Ergänzungen im Umweltbericht zu Punkt 5. *Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen* im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wurden nicht umgesetzt. Die Festsetzungen zur Ausrichtung der Module tragen letztlich zum Schutz vor Blendung bei und sollte an dieser Stelle angeführt sein. Es sind insgesamt Anpassungen erforderlich.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Umweltbericht und Begründung zu den Bebauungsplänen sind jedoch hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung einander anzugleichen.

Wird die Planung entsprechend der o.g. Punkte angepasst, kann der Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

BV: Der Umweltbericht ist an den aktuellen Planungsstand anzupassen. Die Vermeidung der Blendung durch entsprechende Ausrichtung der Module ist in den Umweltbericht aufzunehmen.

Naturschutz:

Umweltberichte

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zu den Umweltberichten keine Einwände.

Grünordnung, Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Kompensation

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zur Grünordnungsplanung und zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Einwände.

Artenschutz

- interne artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Flächenumfang, Lage und Maßnahmen der bzw. auf den internen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen können aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.
- externe artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2022 aufgeführten Einwände, dass die Flurstücke FINr. 1417 Gmkg. Trennfeld und 435 Gmkg. Rettersheim nicht für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche geeignet sind, wurde nicht beachtet.

In Abstimmung mit Vorhabenträger (Hr. Büttner) und Planer (Hr. Beil) wurde sich jedoch da-rauf geeinigt, dass die geplanten Maßnahmen auf o. g. Grundstücken dennoch durchgeführt werden und zusätzlich zwei Brachestreifen mit jeweils einer Mindestgröße von 0,2 ha auf der bereits in der Planung aufgeführten FINr. 326 Gmkg. Rettersheim vorgezogen angelegt werden.

Fazit

- **Sofern die zusätzlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Anlage von zwei Brachestreifen mit jwls. mind. 0,2 ha Flächenumfang- auf FINr. 326 Gmkg. Rettersheim planerisch und textlich (im Bebauungsplan und in der Begründung) festgesetzt werden**, werden durch die Planumsetzungen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz Planumsetzung als erfüllt anzusehen ist.

Folgende planerische und textliche Änderungen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls erforderlich:

- Werden Brutpaare der Feldlerche in der Betriebsfläche nachgewiesen, so kann der Umfang der CEF-Maßnahmen entsprechend der Anzahl an Brutrevieren im Einvernehmen (statt im Benehmen) mit der uNB reduziert werden.
- In der 14. Änderung des FNP Triefenstein Solarparks Triefenstein und Rettersheim fehlen die Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche, welche im Bebauungsplan zum Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ aufgeführt sind. Da FINr. 444 Gmkg. Rettersheim im FNP dargestellt ist, wird davon ausgegangen, dass die Potenzialflächen für Lerchenfenster auch im FNP dargestellt werden.

Daher sind entweder die Potenzialflächen für Lerchenfenster aus den zeichnerischen Darstellungen des FNP zu entfernen oder die fehlenden Potenzialflächen für Lerchenfenster im FNP planerisch zu ergänzen.

Hinweis

- Im Vorfeld der zukünftig ggf. gewünschten Anerkennung von aktuellen Kompensations-flächen (z. B. Heckenpflanzungen) als Ökokontofläche muss ein Bewertungsvorschlag (Ausgangszustand – Zielzustand flächenmäßig und in Wertpunkten) gemäß Teil 4 der BayKompV i. V. m. Biotopwertliste zur BayKompV eingereicht und seitens der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.

BV: Die Anlage von zwei zusätzlichen Brachestreifen auf dem Grundstück FI.Nr. 326 (Gmkg. Rettersheim) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Reduzierung der nachzuweisenden CEF-Maßnahmen wird bei Feststellung von Brutrevieren der Feldlerche innerhalb der Betriebsflächen neu formuliert und ist nur „im Einvernehmen“ an Stelle von „im Benehmen“ mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der Hinweis zur Voraussetzung der Anerkennung von Ökokontoflächen ist zu beachten. Die Potenzialflächen für Lerchenfenster aus den Bebauungsplänen „Solarpark Rettersheim“ und Solarpark „Triefenstein“ sind im FNP darzustellen.

Kreisstraßenverwaltung:

Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung gibt es keine Einwände.

Kreisbrandrat:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gibt es keine Einwände.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange

04 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Az. LD-A/A3 – G 4611/4612, vom 12.01.2022,

Herr Manfred Stadler, Herr Stefan Mehlig

gegen die o. g. Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den Änderungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange

05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Az. 3-4622-MSP154-1434/2022, vom 18.01.2022, Herr Christian Drautz

zu den o.g. Planungen haben wir mit den beiden Schreiben vom 13.04.2021 (Az. 3-4622-MSP154-10292/2021 bzw. Az. 3-4622-MSP154-10272/2021) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen besitzen, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Ramppfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt.
 Die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen. Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltungspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Alllasten

Das Alllasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten alllastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung erläutert.

BV: *Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten. Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.*

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Öko-system zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: *Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.*

BV: **Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.**

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und "Solarpark Triefenstein" gleichermaßen zu berücksichtigen:

1. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete

[hier: nur redaktionelle Anpassung zur letzten Stellungnahme]

An das Plangebiet des Sondergebiets „Solarpark Rettersheim“ grenzen nördlich und südlich zwei temporär Wasser führende Gräben, in die die Betriebsflächen entwässern.

Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht überwiegend die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor. Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: **Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

2. Altlasten, Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 13.04.2021 wird im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auch aufgrund neuerer Erkenntnisse über potentielle Zinkbelastungen durch Photovoltaikanlagen konkretisiert und ergänzt.

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich bei der Errichtung insbesondere ergeben durch

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG empfohlen. Aufgrund der größeren strukturellen Eingriffe ist beim Rückbau der Anlagen die bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Mögliche Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink

Sofern die Photovoltaikmodule mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert werden, ist insbesondere durch Korrosion im Boden im Mittel über alle Eintragspfade ein Eintrag von **9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr** zu erwarten.

Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt.

Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig.

Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung **von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr** ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede in den folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen.

Bei Überschreiten oder Besorgnis des Überschreitens des Vorsorgewerts sind standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen. Für Rückfragen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen steht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ggf. zur Verfügung.

Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall z. B. durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen beteiligt werden.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten jeweils eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

BV: Gemäß Herstellernachweis wird eine umweltfreundliche Oberflächen-beschichtung verwendet.

Folgende Werte zum Zinkabtrag werden angegeben:

Zinkabtrag 1 gr / m² Stahlfläche

Mit einem Pfostenprofil von 0,343 m² pro Laufmeter, laut Statik benötigter Pfostenanzahl von 594 St/ha und einer Einbindetiefe von 1,80 m ermittelt sich ein Zinkabtrag von 0,343 m² * 594 St. * 1,80m = 366,74 m² * 1g = ca. 367 g/ha

Dies liegt weit unter dem genannten zulässiger Zinkabtrag von 1,2 kg pro ha. Weitere Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

ON Träger öffentlicher Belange
11 Bayerischer Bauernverband / Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Az. 605 077 Pf-bo, vom 19.01.2022,
Herr Dr. Wilhelm Böhmer / Herr Volker Pfeifer

zunächst erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass im Plangebiet 6 landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen bewirtschaften.

Nach Mitteilung unseres örtlich zuständigen Ortsobmannes, Herrn Oswald Behl aus Triefenstein, wird hinsichtlich des Standortes der geplanten Photovoltaikanlage ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück in Anspruch genommen, welches beste Bodenpunkte hinsichtlich der Bonität von mehr als 40 Bodenpunkten aufweist.

Auf solchen Flächen sollte keine Solarfläche entstehen. Vielmehr ist ein solches landwirtschaftliches Grundstück in herausragender Weise als Ernährungsfläche und für die Produktion von Nahrungsmitteln wichtig.

Politisch besteht in der Staatsregierung wie auch in den Kommunen Übereinstimmung, dass landwirtschaftliche Grundstücke mit guten und besten Bodenbonitäten nicht für die Ausweisung einer Solarfläche herangezogen werden sollen.

Es ist daher zu fordern, dass der Standort der Solarfläche dort ausgewiesen wird, wo die Bodenpunkte so niedrig sind, dass sie keinerlei oder nur eine geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung haben.

Die Aufstellung der Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ / „Solarpark Triefenstein“ bergen für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass sie generell abzulehnen ist.

Sollte es dennoch zur Ausweisung des Solarparks kommen, so geben wir zu bedenken, dass die Eingrünung vorhabensbedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte.

Selbstverständlich hebt dies die zu diesem Zeitpunkt zukünftig gültigen Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht auf, jedoch unterstreicht die Erläuterung den Charakter, Eingriff und Ausgleich und sollte bei tatsächlichem Rückbau ggf. notwendige Änderung an entstandenen Strukturen zur Anpassung an die künftige Nutzung erleichtern.

BV: Die Errichtung von Solarparks ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Eine Alternativenprüfung und Standortbewertung wurden im Vorfeld vorgenommen. Die partielle Beanspruchung von Böden höherer Bonität durch die Solarparks ist dem Gemeinderat bewusst, es wird hier jedoch der Erzeugung regenerativer Energien ein höheres Gewicht zugemessen. Die Betriebsflächen können durch Beweidung landwirtschaftlich genutzt werden, wie auch bereits in den bestehenden Anlagen praktiziert. Auf den Ausgleichsflächen mit Anpflanzungen und Einsaaten kann nach Betriebsende der PV-Anlage die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt werden. Alternativ ist die Zuweisung als Ökokontofläche möglich.

ON Träger öffentlicher Belange
16 Die Autobahn Nordbayern / Die Autobahn GmbH des Bundes
 Az. WD301 vom 11.01.2022,
 Frau Ruth Hetterich / Herr Manfred Neugebauer / Herr Manfred Hellmann

zum geplanten Vorhaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 20.04.2021 (GZ 2021/0816) und teilen Ihnen mit, dass die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang ihre Gültigkeit besitzen.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Das betrifft auch einen anzubringenden Zaun.

Für die Bereiche außerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone bestehen keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn die nachfolgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden.

- 18. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.*
- 19. Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.*
- 20. Vor Baubeginn ist die 40 M Bauverbotszone der A 3 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) abnehmen zu lassen.*
- 21. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz sowie durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Ebenso wird keine Haftung für Beschädigungen übernommen, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.*
- 22. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle*

Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Durch die Anlagen dürfen für die Verkehrsteilnehmer auf der A 3 keine Blendwirkungen entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber der Anlage.

23. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
24. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.
25. Von einer eventuell geplanten Beweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.
26. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
27. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, Seite 3 von 4 müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.
28. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen wird hingewiesen.
29. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 beeinträchtigen können.
30. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
31. Die Entwässerungsanlagen der A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
32. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage kann nicht erhoben werden.
33. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.
34. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 ausgeschlossen ist.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer

Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Falls die Autobahn GmbH des Bundes mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, so wird um Mitteilung an die Autobahn GmbH des Bundes gebeten.

Wir bitten, uns nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.

- BV:** *Innerhalb der 40m-Anbauverbotszone werden keine neuen Anlagenteile (auch keine Zäune) errichtet.
Für die Bereiche außerhalb der 40 m Anbauverbotszone sind die Auflagen 1-17 aus der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes im weiteren Verfahrensverlauf und bei Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten bzw. zu erfüllen.
Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind in den Unterlagen entsprechend anzupassen.
Die Autobahn des Bundes GmbH ist am Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.*

- BV:** Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

- ON** Träger öffentlicher Belange
17 Fernstraßen Bundesamt
vom 20.12.2021, Frau Claudia Schulze

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

- BV:** Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt.

- ON** Träger öffentlicher Belange
18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Az. VI-103-21-BBP, vom 20.12.2022, Herr Ingo Czock

hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **15.04.2021** zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Gleichzeitig bitte ich um Übersendung des Abwägungsergebnisses. Auch aus der ersten Beteiligung.
Vielen Dank.

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Niederstetten und ca. 53 km nordnordwestlich von der Rundumsuch- und Sekundärradarantenne des Militärflugplatzes Niederstetten entfernt. Verfahrensräume würden durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden, aufgrund der Geländehöhe in Verbindung mit dem Anstrahlwinkel ist eine Störung der Radaranlage jedoch nicht auszuschließen.

Die geplante Erweiterung des Solarparks liegt teilweise innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor (1,5 km beidseitig der Centerlinie) der Bundeswehr und des dort ansässigen Verbandes Transporthubschrauberregiment 30, Niederstetten. Als Erweiterung der bereits bestehenden Solarfelder, an denen die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nach hiesiger Kenntnis nicht beteiligt wurde, ist eine erhöhte Blendgefahr für den Luftverkehr zu erwarten. Damit würde sich die Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag/Nacht in jedem Fall erhöhen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Installation einer Photovoltaikanlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb der Sicherheitskorridore von Hubschraubertiefflugstrecken wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken aus Gründen der Flugsicherheit, kritisch zu bewerten ist.

Das geplante Vorhaben ist wäre aus Gründen der Flugsicherheit nicht hinnehmbar. Zur Reduzierung dieses Risikos kann die Verwendung von tief strukturiertem Frontgläsern (wie beispielsweise Saint Gobain Albarino P) beitragen.

Eine Zustimmung zum Vorhaben kann daher nur unter der Auflage erfolgen, dass reflexionsarme Photovoltaik-Module verbaut werden, die das Risiko einer möglichen Blendung der Luftfahrzeugbesatzungen reduzieren. Die Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Auflage ist erforderlich um die Flugsicherheit zu gewährleisten und die Gefahr für die Luftfahrzeugbesatzungen auf ein möglichstes Minimum zu reduzieren.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir das Abwägungsergebnis und auch den entsprechenden Beschluss unter Angabe meines Zeichens: VI-103-21-BBP zukommen zu lassen.

BV: *Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bei dem in den Jahren 2015/2016 durchgeführten Bauleitplanverfahren für die bereits bestehenden Solarflächen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurde weder bei der frühzeitigen Beteiligung noch bei der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben.*

Sowohl die bereits vorhandenen als auch die für die neuen Flächen zum Einsatz kommenden Solarmodule sind reflexionsarm, Störungen sind somit nicht zu erwarten und für die bestehenden Felder auch nicht bekannt.

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

**ON 19 Träger öffentlicher Belange
Bayernwerk Netz GmbH
Az. BAGE TMFP -Lg, vom 17.01.2022, Herr Thomas Lang, Herr Philipp Hench**

Wir beziehen uns auf die diversen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Solarpark Triefenstein wo wir unter anderen am 16. Januar 2016, ID 17458; 09. März 2016, ID 17659; 22. April 2016, ID 17743, 26. April 2021, ID 24004 Stellung genommen haben.

Unsere früheren Stellungnahmen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind Teil dieses erneuten Schreibens.

Gegen die 1. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Leitung Ü15,0, Mastbereich 4 - 6 unseres Unternehmens.

In der aktuellen Beteiligung haben sich nur die Ausgleichsflächen CEF 1; CEF 2; CEF 3, sowie A1-A6 geändert.

Diese befinden sich nicht im Leitungsschutzbereich und betreffen uns somit nicht.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gern zur Verfügung, unter BAG-FUB-HS@Bayernwerk.de.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben 1:

Im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. U11,0, Mast Nr. 106 - 108 und die 110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. U17,0, Mast Nr. 126 - 127 unseres Unternehmens.

Zum Bebauungsplan Solarpark Triefenstein haben wir am 16.1.2016, ID 17458, 9.3.2016, ID 17659 und 22.4.2016, ID 17743 Stellung genommen. Diese Schreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.

Schreiben 2:

Im Bereich des geplanten Sondergebietes verlaufen mehrere 20kV- Mittelspannungskabelleitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssache.

Parallel dazu verlaufen mehrere 20kV Mittelspannungs-Freileitungen, welche zum Teil durch Kabelleitungen ersetzt werden sollen.

Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme und der aktuellen Verkabelungsmaßnahme haben wir auf das Beifügen von Plänen verzichtet.
Parallel dazu haben wir auf das Beifügen von Merkblättern verzichtet, da diese bereits aufgrund früherer Maßnahmen mehrfach vorliegen.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Weiterhin weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Weiterhin bitten wir Sie, sich mindestens vier Arbeitswochen vor Baubeginn von möglichen Bauarbeiten mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld,

Tel. (0941) 28 00 33 11

zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir beziehen uns auf die bereits zu früheren Zeiträumen geführten Schriftwechsel und Stellungnahmen, welche in vollen Umfang weiterhin Gültigkeit besitzt und somit Teil dieser Stellungnahme sind.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung bzw. die erforderliche Einspeisezusage durch uns.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

**BV: Die Bauarbeiten sind mit dem Bayernwerk abzustimmen.
Die Auflagen im Bereich von Schutzstreifen vorhandener über- oder unterirdischer Kabeltrassen sind zu beachten und einzuhalten.**

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

ON Träger öffentlicher Belange
23 TenneT TSO GmbH,
Az. Pj-13368, vom 13.01.2022, Herr Andreas Mayr, Herr Julian Paab

mit unserem Schreiben VM-9228 vom 15.03.2021 haben wir bereits ausführlich Stellung zu diesem Bauleit-planverfahren des Marktes Triefenstein genommen. Die darin genannten Hinweise und Auflagen sind auch weiterhin zu beachten.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

am Rande des von Ihnen geplanten Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ verläuft unsere

- *220-kV-Ltg. Anschluss Trennfeld, Ltg. Nr. B48A, Mast 7 - 8.*

Den Verlauf der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone (jeweils 32,50 m beiderseits der Leitungssachse), die Leitungsbezeichnung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich sind in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

BV: Die Leitung der TenneT TSO GmbH einschließlich Schutzstreifen ist in die Planunterlagen zu übernehmen

Zu den Planungen im Bereich unserer Höchstspannungsleitung besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- *Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von + 6,00 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.*
- *Innerhalb der Schutzzonen der Freileitung ist jede Geländeneuveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneuveränderungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.*
- *Eine der geplanten Heckenpflanzungen liegt teilweise innerhalb unserer Schutzzone. Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind mit uns abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 6 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.*
- *Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzonen erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.*
- *Außerhalb der Leitungsschutzzonen unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.*

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die Hinweise und Auflagen aus der beigefügten Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ sind deshalb unbedingt zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und einzuhalten.

BV: Die Bauarbeiten sind mit TenneT abzustimmen.

*Die Auflagen im Bereich von Schutzstreifen vorhandener über- oder unterirdischer Kabeltrassen sind zu beachten und einzuhalten.
Es sind nur Strauchpflanzungen mit einer maximalen Wuchshöhe bis 6 m über bestehendem Gelände im Schutzbereich der betroffenen Freileitungen vorgesehen.
Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.*

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Triefenstein“ in der Fassung vom 02.02.2022 unter Berücksichtigung der zu den Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen in der vorgestellten Form zugestimmt wird.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Rettersheim; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12. 2021 ist der Verfahrensschritt der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Begründung zum Grünordnungsplan sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um kleinere Änderungen redaktioneller Art im zeichnerischen und schriftlichen Teil und zusätzliche die Forderung der UNB zur Anlage von zwei Brachestreifen mit jeweils ca. 0,2 ha.

Auf die näheren Ausführungen verzichtet BGM Deckenbrock, da diese dem Gremium vorgelegen haben. Nachdem keine Fragen gestellt werden, geh sie zum Beschluss über.

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON	Behörde
02	Kreisheimatpfleger Paul Diener
12	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
13	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
21	Zweckverband zur Wasserversorgung
25	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON	Träger öffentlicher Belange
03	Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde
07	Regionaler Planungsverband
08	Kreisbrandrat Peter Schmidt
09	Amt für Digitalisierung, Breitband
14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
15	Regierung von Mittelfranken
20	Deutsche Telekom
22	Stadt Marktheidenfeld
23	TenneT TSO GmbH
24	Vodafone

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**ON Träger öffentlicher Belange**

01	Landratsamt Main-Spessart
04	Amt für ländliche Entwicklung
05	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
10	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
11	Bayerischer Bauernverband
16	Die Autobahn GmbH des Bundes
17	Fernstraßen-Bundesamt
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
19	Bayernwerk Netz GmbH

ON Träger öffentlicher Belange

01 Landratsamt
Az.51-602-BP-2021-398, vom 01.02.2022, Frau Wittmann

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:


Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Aus bauleitplanerischer Sicht ist folgendes anzumerken:

1. Anmerkungen zur Planurkunde:

1.1. Ziffer 1. der Stellungnahme vom 15.04.2021 wurde weitestgehend umgesetzt. Es ist bitte noch die Bezeichnung „Solarpark“ beim Textteil unter den planerischen Festsetzungen bei der Art der baulichen Nutzung wie folgt zu ergänzen:
 „Es wird ein Sonstiges Sondergebiet „**Solarpark**“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und Energiespeicher nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.“

1.2. Bezugnehmend auf Ziffer 2. der Stellungnahme vom 15.04.2021 ist festzustellen, dass weiterhin Festsetzungen ohne Nennung der Rechtsgrundlage enthalten sind. Es wird weiterhin empfohlen die Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO vorab als Überschrift der Zeichenerklärung anzugeben.

- 1.3. Auf die Ausführungen zu Ziffer 7. der Stellungnahme vom 15.04.2021 wird hingewiesen. Dies wurde noch nicht vollumfänglich umgesetzt.
- 1.4. Bei der Festsetzung zu den Einfriedungen sollte im letzten Satz „erhalten“ mit „einzuhalten“ ersetzt werden.
- 1.5. Die Anmerkung unter Punkt 12. der Stellungnahme vom 15.04.2021 wurde grundsätzlich umgesetzt. Hier sollen die nun zeichnerisch festgesetzten Breiten der Ausgleichsflächen noch einmal überprüft werden. Teilweise sind keine Breiten angeben oder wie bei A4 noch von anderen Layern überdeckt.
- 1.6. Zusätzlich wurde nun bei den sonstigen Planzeichen das „geplante Mittelspannungskabel“  aufgenommen. Auf dem Plan konnte ich aber keine Einzeichnung des Zeichens finden. Die Einzeichnung ist bitte noch vorzunehmen oder das Planzeichen zu entfernen.

BV: Die aufgeführten Ergänzungen, Anpassungen und Korrekturen sind in die Planurkunde einzuarbeiten.

2. Anmerkungen zur Begründung:
Alle Planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen sind in der Begründung noch zu nennen und zu begründen.

BV: Die Begründung ist um die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen und zu begründen.

Immissionsschutz:

Das den Planunterlagen beiliegende Licht-Immissionsgutachten der IBT 4 Light GmbH / J. Teichelmann vom 09.03.2021 ist plausibel. Von einer Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist somit weder auf der BAB A3 noch an Wohnbebauung auszugehen. Im Bebauungsplanentwurf wurde ergänzend festgesetzt, dass sowohl die Anlage in südausgerichteten Reihen zu erstellen ist als auch, dass die Errichtung von beweglichen Anlagenelementen nicht zulässig ist. Ferner wurde festgesetzt, dass die einzelnen Module in Höhe und Gestaltung einander anzugleichen sind. Die im Gutachten zugrunde gelegten Voraussetzungen sind somit sichergestellt.

Gem. Begründung sollen an der am südlichen Ende der Erweiterungsfläche gelegenen letzten Modulreihe Lärmschutzelemente aus Holz (2,4 m hohe Fertigteile) angebracht werden. Der betreffende Bereich wurde zeichnerisch festgesetzt und im Vergleich zum Vorentwurf vergrößert. Die konkrete Wirksamkeit der Maßnahme ist jedoch nicht belegt. Im beiliegenden Umweltbericht (Stand 14.12.2021) ist nach wie vor angeführt, dass ein Schallgutachten zum Planentwurf erstellt wird. Entsprechendes liegt nicht bei. Weiter sind unter Punkt 5. Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine Angaben zu finden. Die Festsetzungen zur Ausrichtung der Module tragen letztlich zum Schutz vor Blendung bei und sollten an dieser Stelle angeführt sein. Es sind insgesamt Anpassungen erforderlich.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Umweltbericht und Begründung zu den Bebauungsplänen sind jedoch hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung einander anzugleichen.

Wird die Planung entsprechend der o.g. Punkte angepasst, kann der Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

BV: Ein Schallgutachten bezüglich Wirksamkeit der Lärmschutzelemente wurde nicht erstellt. Es wird aber weiterhin an der Montage der Elemente festgehalten. Durch Lage und Ausrichtung der Elemente sind unerwünschte Schallreflexionen auf Rettersheim nicht gegeben. Negative Auswirkungen auf umliegende Ortslagen oder Bebauungen sind durch die großen Entfernungen und die Geländetopographie ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Umweltbericht ist an den aktuellen Planungsstand anzupassen. Die Vermeidung der Blendung durch entsprechende Ausrichtung der Module ist in den Umweltbericht aufzunehmen.

Naturschutz:

Umweltberichte

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zu den Umweltberichten keine Einwände.

Grünordnung, Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Kompensation

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es zur Grünordnungsplanung und zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Einwände.

Artenschutz

- interne artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Flächenumfang, Lage und Maßnahmen der bzw. auf den internen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen können aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

- externe artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2022 aufgeführten Einwände, dass die Flurstücke FINr. 1417 Gmkg. Trennfeld und 435 Gmkg. Rettersheim nicht für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche geeignet sind, wurde nicht beachtet.

In Abstimmung mit Vorhabenträger (Hr. Büttner) und Planer (Hr. Beil) wurde sich jedoch darauf geeinigt, dass die geplanten Maßnahmen auf o. g. Grundstücken dennoch durchgeführt werden und zusätzlich zwei Brachestreifen mit jeweils einer Mindestgröße von 0,2 ha auf der bereits in der Planung aufgeführten FINr. 326 Gmkg. Rettersheim vorgezogen angelegt werden.

Fazit

- **Sofern die zusätzlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Anlage von zwei Brachestreifen mit jwls. mind. 0,2 ha Flächenumfang- auf FINr. 326 Gmkg. Rettersheim planerisch und textlich (im Bebauungsplan und in der Begründung) festgesetzt werden**, werden durch die Planumsetzungen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz Planumsetzung als erfüllt anzusehen ist.

Folgende planerische und textliche Änderungen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls erforderlich:

- Werden Brutpaare der Feldlerche in der Betriebsfläche nachgewiesen, so kann der Umfang der CEF-Maßnahmen entsprechend der Anzahl an Brutrevieren im **Einvernehmen** (statt im Benehmen) mit der uNB reduziert werden.
- In der 14. Änderung des FNP Triefenstein Solarparks Triefenstein und Rettersheim fehlen die Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche, welche im Bebauungsplan zum Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ aufgeführt sind. Da FINr. 444 Gmkg. Rettersheim im FNP dargestellt ist, wird davon ausgegangen, dass die Potenzialflächen für Lerchenfenster auch im FNP dargestellt werden.
Daher sind entweder die Potenzialflächen für Lerchenfenster aus den zeichnerischen Darstellungen des FNP zu entfernen oder die fehlenden Potenzialflächen für Lerchenfenster im FNP planerisch zu ergänzen.

Hinweis

- Im Vorfeld der zukünftig ggf. gewünschten Anerkennung von aktuellen Kompensationsflächen (z. B. Heckenpflanzungen) als Ökokontofläche muss ein Bewertungsvorschlag (Ausgangszustand – Zielzustand flächenmäßig und in Wertpunkten) gemäß Teil 4 der BayKompV i. V. m.

Biotopwertliste zur BayKompV eingereicht und seitens der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.

BV: Für den Solarpark „Rettersheim“ werden gemäß Vorabstimmung keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich. Die zu ergänzenden Brachestreifen betreffen lediglich das Verfahren zum Solarpark „Triefenstein“. Eine Reduzierung der nachzuweisenden CEF-Maßnahmen wird bei Feststellung von Brutrevieren der Feldlerche innerhalb der Betriebsflächen neu formuliert und ist nur „im Einvernehmen“ an Stelle von „im Benehmen“ mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der Hinweis zur Voraussetzung der Anerkennung von Ökokontoflächen ist zu beachten. Die Potenzialflächen für Lerchenfenster aus den Bebauungsplänen „Solarpark Rettersheim“ und Solarpark „Triefenstein“ sind im FNP darzustellen.

Kreisbrandrat:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gibt es keine Einwände.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange
04 Amt für Ländliche Entwicklung
Az. LD-A/A3- G4611/4612, vom 12.01.2022,
Herr Manfred Stadler/ Herr Stefan Mehlig

Gegen die o.g. Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den Änderungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Träger öffentlicher Belange
05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az. 3-4622-MSP154-1434/2022, vom 18.01.2022, Herr Christian Drautz

zu den o.g. Planungen haben wir mit den beiden Schreiben vom 13.04.2021 (Az. 3-4622-MSP154-10292/2021 bzw. Az. 3-4622-MSP154-10272/2021) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen besitzen, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
2. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Rammpfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt. Die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.*

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: *Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.*

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt.

Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltungspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: *Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.*

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung erläutert.

BV: Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten.

Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturen (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Öko-system zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

BV: Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und "Solarpark Triefenstein" gleichermaßen zu berücksichtigen:

1. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete

[hier: nur redaktionelle Anpassung zur letzten Stellungnahme]

An das Plangebiet des Sondergebiets „Solarpark Rettersheim“ grenzen nördlich und südlich zwei temporär Wasser führende Gräben, in die die Betriebsflächen entwässern.

Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht überwiegend die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor. Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

2. Altlasten, Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 13.04.2021 wird im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auch aufgrund neuerer Erkenntnisse über potentielle Zinkbelastungen durch Photovoltaikanlagen konkretisiert und ergänzt.

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich bei der Errichtung insbesondere ergeben durch

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG empfohlen. Aufgrund der größeren strukturellen Eingriffe ist beim Rückbau der Anlagen die bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Mögliche Überschreitung des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink

Sofern die Photovoltaikmodule mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert werden, ist insbesondere durch Korrosion im Boden im Mittel über alle Eintragspfade ein Eintrag von **9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr** zu erwarten.

Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt.

Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig.

Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung **von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr** ist bei

Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften zu bestimmen, und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede in den folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen.

Bei Überschreiten oder Besorgnis des Überschreitens des Vorsorgewerts sind standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen. Für Rückfragen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen steht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ggf. zur Verfügung.

Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall z. B. durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen beteiligt werden.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Tiefenstein erhalten jeweils eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

BV: Gemäß Herstellernachweis wird eine umweltfreundliche Oberflächen-beschichtung verwendet.
Folgende Werte zum Zinkabtrag werden angegeben:
Zinkabtrag 1 gr / m² Stahlfläche
Mit einem Pfostenprofil von 0,343 m² pro Laufmeter, laut Statik benötigter Pfostenanzahl von 594 St/ha und einer Einbindetiefe von 1,80 m ermittelt sich ein Zinkabtrag von 0,343 m² * 594 St * 1,80m = 366,74 m² * 1g = ca. 367 g/ha
Dies liegt weit unter dem genannten zulässiger Zinkabtrag von 1,2 kg pro ha. Weitere Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

ON 10 Träger öffentlicher Belange
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Az. AELF-KA-L 2.2-4612-86-4, vom 01.02.2022, Herr Bernhard Schwab

die 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ wurde dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zur nochmaligen Stellungnahme bezüglich der nachträglich eingearbeiteten Änderung in die Variante vom Frühjahr 2021 vorgelegt.
 Es werden zusätzliche bisher als Ackerland genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Feldlerchen ausgewiesen.

Ergänzend zur Stellungnahme Az. AELF KA-4612-86-4 vom 29.04.2021 bestehen Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Einwände gegen die zusätzlichen „CEF Maßnahmen“ zum Schutz der Feldlerchen:
 CEF 1.1 auf Flurnummer 551 flächige Ackerbrache im Umfang von 0,5 ha; es handelt sich um Ackerland geringer Bonität mit der Schätzung L6Vg34/30 und L7 Vg26/23.

CEF 2.1 auf Flurnummer 741 und CEF 3.1-3.3 je 10 Lerchenfenster. Es handelt sich um Ackerland hoher Bonität mit der Schätzung L4L672/68. Durch die Anlage der Lerchenfenster bleibt die überwiegend ackerbauliche Nutzung der in diese Ausgleichsmaßnahme einbezogenen Grundstücke weiterhin möglich.
Sonstige Einwände bestehen nicht.

BV: Die partielle Beanspruchung von Böden höherer Bonität durch die Solarparks ist dem Gemeinderat bewusst. Aus den durch das AELF angeführten Gründen wird jedoch hier der Erzeugung regenerativer Energien ein höheres Gewicht zugemessen. Die Betriebsflächen können durch Beweidung landwirtschaftlich genutzt werden, wie auch bereits in den bestehenden Anlagen praktiziert.
Soweit Hecken geplant sind, grenzen diese nicht an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Die Folgenutzung für die Landwirtschaft ist im Bebauungsplan festgesetzt. Dazu gehört auch der ordnungsgemäße Rückbau.
Auf eine konkrete Festlegung der Nutzung unter und zwischen den Modulfeldern wird im Hinblick auf eine flexible Handhabung – auch genannter Nutzungsmöglichkeiten – verzichtet.

ON Träger öffentlicher Belange
11 Bayerischer Bauernverband / Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Az. 605 077 Pf-bo, vom 19.01.2022,
Herr Dr. Wilhelm Böhmer / Herr Volker Pfeifer

zunächst erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass im Plangebiet 6 landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen bewirtschaften.

Nach Mitteilung unseres örtlich zuständigen Ortsobmannes, Herrn Oswald Behl aus Triefenstein, wird hinsichtlich des Standortes der geplanten Photovoltaikanlage ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück in Anspruch genommen, welches beste Bodenpunkte hinsichtlich der Bonität von mehr als 40 Bodenpunkten aufweist.

Auf solchen Flächen sollte keine Solarfläche entstehen. Vielmehr ist ein solches landwirtschaftliches Grundstück in herausragender Weise als Ernährungsfläche und für die Produktion von Nahrungsmitteln wichtig.

Politisch besteht in der Staatsregierung wie auch in den Kommunen Übereinstimmung, dass landwirtschaftliche Grundstücke mit guten und besten Bodenbonitäten nicht für die Ausweisung einer Solarfläche herangezogen werden sollen.

Es ist daher zu fordern, dass der Standort der Solarfläche dort ausgewiesen wird, wo die Bodenpunkte so niedrig sind, dass sie keinerlei oder nur eine geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung haben.

Die Aufstellung der Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ / „Solarpark Triefenstein“ bergen für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass sie generell abzulehnen ist.

Sollte es dennoch zur Ausweisung des Solarparks kommen, so geben wir zu bedenken, dass die Eingrünung vorhabensbedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte.

Selbstverständlich hebt dies die zu diesem Zeitpunkt zukünftig gültigen Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht auf, jedoch unterstreicht die Erläuterung den Charakter, Eingriff und Ausgleich und sollte bei tatsächlichem Rückbau ggf. notwendige Änderung an entstandenen Strukturen zur Anpassung an die künftige Nutzung erleichtern.

BV: Die Errichtung von Solarparks ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Eine Alternativenprüfung und Standortbewertung wurden im Vorfeld vorgenommen. Die partielle Beanspruchung von Böden höherer Bonität durch die Solarparks ist dem Gemeinderat bewusst, es wird hier jedoch der Erzeugung regenerativer Energien ein höheres Gewicht zugemessen. Die Betriebsflächen können durch Beweidung

landwirtschaftlich genutzt werden, wie auch bereits in den bestehenden Anlagen praktiziert.

Auf den Ausgleichsflächen mit Anpflanzungen und Einsaaten kann nach Betriebsende der PV-Anlage die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt werden. Alternativ ist die Zuweisung als Ökokontofläche möglich.

ON Träger öffentlicher Belange
16 Die Autobahn Nordbayern / Die Autobahn GmbH des Bundes
Az. WD301 vom 11.01.2022,
Frau Ruth Hetterich / Herr Manfred Neugebauer / Herr Manfred Hellmann

zum geplanten Vorhaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 20.04.2021 (GZ 2021/0816) und teilen Ihnen mit, dass die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang ihre Gültigkeit besitzen.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Das betrifft auch einen anzubringenden Zaun.

für die Bereiche außerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone bestehen keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn die nachfolgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden.

35. *Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.*
36. *Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.*
37. *Vor Baubeginn ist die 40 M Bauverbotszone der A 3 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) abnehmen zu lassen.*
38. *Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz sowie durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Ebenso wird keine Haftung für Beschädigungen übernommen, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.*
39. *Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Durch die Anlagen dürfen für die Verkehrsteilnehmer auf der A 3 keine Blendwirkungen entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber der Anlage.*
40. *Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.*
41. *Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.*
42. *Von einer eventuell geplanten Beweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.*
43. *Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu*

gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

44. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, Seite 3 von 4 müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.
45. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen wird hingewiesen.
46. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 beeinträchtigen können.
47. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
48. Die Entwässerungsanlagen der A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
49. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage kann nicht erhoben werden.
50. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.
51. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 ausgeschlossen ist.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Falls die Autobahn GmbH des Bundes mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, so wird um Mitteilung an die Autobahn GmbH des Bundes gebeten.

Wir bitten, uns nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.

- BV:** *Innerhalb der 40m-Anbauverbotszone werden keine neuen Anlagenteile (auch keine Zäune) errichtet.
Für die Bereiche außerhalb der 40 m Anbauverbotszone sind die Auflagen 1-17 aus der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes im weiteren Verfahrensverlauf und bei Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten bzw. zu erfüllen.
Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind in den Unterlagen entsprechend anzupassen.
Die Autobahn des Bundes GmbH ist am Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.*

- BV:** *Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.*

**ON 17 Träger öffentlicher Belange
Fernstraßen Bundesamt
vom 20.12.2021, Frau Claudia Schulze**

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

**BV: Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt.**

**ON 18 Träger öffentlicher Belange
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Az. 45-60-00/VI-420-21-BBP vom 18.01.2022,
Frau RARin Peggy Dahms**

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterung des „Solarparks Rettersheim“ befindet sich innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor (1,5 km beidseitig der Centerlinie) der Bundeswehr und die Flächen zur Änderung des Flächennutzungsplans teilweise.

Als Erweiterung der bereits bestehenden Solarfelder, an denen die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nach hiesiger Kenntnis nicht beteiligt wurde, ist eine erhöhte Blendgefahr für den Luftverkehr zu erwarten. Damit würde sich die Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag/Nacht in jedem Fall erhöhen. Dem vorgelegten Blendgutachten (Stand 09.03.2021) sind in Bezug auf mögliche Blendwirkungen auf Luftfahrzeuge keine Informationen zu entnehmen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Installation einer Photovoltaikanlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb der Sicherheitskorridore von Hubschraubertiefflugstrecken wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken aus Gründen der Flugsicherheit, kritisch zu bewerten ist. Zur Reduzierung dieses Risikos kann die Verwendung von tief strukturiertem Frontgläsern (wie beispielsweise Saint Gobain Albarino P) beitragen.

Eine Zustimmung zum Vorhaben kann daher nur unter der Auflage erfolgen, dass reflexionsarme Photovoltaik-Module verbaut werden, die das Risiko einer möglichen Blendung der Luftfahrzeugbesatzungen reduzieren. Die Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Auflage ist erforderlich um die

Flugsicherheit zu gewährleisten und die Gefahr für die Luftfahrzeugbesatzungen auf ein möglichstes Minimum zu reduzieren.

Weiterhin bitte ich in Punkt 11. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ aufzunehmen, dass auch durch überfliegende Hubschrauber im Tiefflug Verschmutzungen und Beschädigungen durch beispielsweise aufgewirbelten Dreck nicht vermeidbar und durch den Anlagenbetreiber zu dulden sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang der Verfahren zu informieren. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir das Abwägungsergebnis und auch die entsprechenden Beschlüsse unter Angabe meines Zeichens: VI-420-21-BBP zukommen zu lassen.

BV: Eine Festsetzung zur Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in beide Bebauungspläne aufzunehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ ist dahingegen zu ergänzen, dass Verschmutzungen und Beschädigungen durch Hubschrauber im Tiefflug zu dulden sind.

ON Träger öffentlicher Belange
19 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Marktheidenfeld
Az. BAGE-TMFP - Lg vom 25.01.2022, Herr Philipp Hench, Herr Thomas Lang

vielen Dank für die Beteiligung an der 1. Änderung mit Erweiterung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Wir beziehen uns auf die diversen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Solarpark Rettersheim wo wir unter anderen am 16. Januar 2016, ID 17458; 09. März 2016, ID 17659; 22. April 2016, ID 17743 und 26. April 2021, ID 24004 Stellung genommen haben.

Unsere früheren Stellungnahmen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind Teil dieses erneuten Schreibens.

Auszug der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Schreiben Az. BAGE DFwNMa -Lg vom 21.04.2021:

Im Bereich des geplanten Sondergebietes des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich **keine** Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unabhängig davon auch nicht auf der ausgewiesenen Ausgleichsfläche.

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

BV: Wie aus dem Auszug der Stellungnahme aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ersichtlich, befinden sich im Bereich der Bebauungsplanänderung Rettersheim keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Gegen die 1. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Leitung Ü15,0, Mastbereich 4 - 6 unseres Unternehmens.

In der aktuellen Beteiligung haben sich nur die Ausgleichsflächen CEF 1; CEF 2; CEF 3, sowie A1-A6 geändert.

Diese befinden sich nicht im Leitungsschutzbereich und betreffen uns somit nicht.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gern zur Verfügung, unter

BAG-FUB-HS@Bayernwerk.de.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

BV: **Ist zur Kenntnis zu nehmen.**
Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ in der Fassung vom 02.02.2022 unter Berücksichtigung der zu den Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen in der vorgestellten Form zugestimmt wird.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 13., 14. 15. und 16. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und Einholung der Stellungnahmen der Umweltbehörden gemäß Art. 15 Abs. 3 und 4 BayLplG

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) hat beschlossen, den Regionalplan zu ändern und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren für folgende Änderungen durchzuführen:

- 13. Änderung: Kapitel B II „Siedlungswesen“, Aufhebung des Ziels B II 4.3, betreffend das Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"
- 14. Änderung: Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“, Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart
- 15. Änderung: Kapitel B X „Energieversorgung“, Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“
- 16. Änderung: Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“

Dieses Verfahren umfasst gem. Art. 15 Abs. 3 und 4 BayLplG auch die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein kann.

Weitere Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Änderung Regionalplan	13. Änderung	14. Änderung	15. Änderung	16. Änderung
gem. Beschluss Änderungs- bereich	vom 22.10.2019 Lkr. Würzburg, Gemeinden Ger- brunn + Theilheim	vom 06.07.2021 Lkr. Main- Spessart, Gemeinde Hafen- lohr	vom 20.10.2021 Lkr. Würzburg, Gemeinde Uettingen	vom 20.10.2021 Gesamte Region
Entwurf Umwelt- bericht: Beteiligung Um- weltbehörden	Prüfung der Um- weltauswirkungen <input type="checkbox"/> kein Umweltbe- richt erforderlich	Beteiligung Um- weltbehörden vorab erfolgt (2020)	Beteiligung Um- weltbehörden vorab erfolgt (2021)	Beteiligung Um- weltbehörden im vorliegenden Ver- fahren

Die 13. bis 15. Änderungen betreffen den Markt Triefenstein aufgrund der geographischen Lage nicht.

Im Rahmen der **16. Änderung** wurden neue Grundzentren benannt.

Für den Landkreis Main-Spessart sind dies

- Arnstein
- Burgsinn
- Frammersbach
- Kreuzwertheim
- Zellingen

Voraussetzung für die Neuausweisung von Grundzentren ist

- Ausstattungskatalog: Mindestausstattung und mind. 14 Kriterien erfüllt
- Mitversorgung mindestens einer weiteren Kommune und tragfähiger Nachbereich von mindestens 7.500 Einwohnern.

Der Markt Triefenstein würde zwar den Ausstattungskatalog mit Grundschule, Hausarzt, Apotheke, Supermarkt/Discounter sowie Bank- und Postdienstleistungen erfüllen, verfügt jedoch nicht über den Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft und versorgt somit keine weitere Kommune mit.

Der Plan wird alle paar Jahre (1985, zuletzt 2013) fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt.

Die Kleinzentren sollen vom Landkreis und Freistaat bevorzugt bei der zukünftigen Entwicklung berücksichtigt werden.

So ist z.B: in einem Kleinzentrum eine Stärkung der Einzelhandelszentralität und eine Stärkung der Arbeitsplatzzentralität anzustreben.

Aus den 1985 festgelegten Kleinzentren haben sich, bis auf wenige Ausnahmen, Unterzentren (z.B. Arnstein, Burgsinn, Dettelbach, Frammersbach, Höchberg, Iphofen, Marktbreit, Veitshöchheim, Wiesentheid und Zellingen) gebildet.

Da unsere Gemeinde diese Anforderungen nicht erfüllt, wurde der Markt Triefenstein auch nicht als Grundzentrum im Regionalplan neu ausgewiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Anmerkungen zu den zuvor genannten geplanten Änderungen des Regionalplans zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**Sachverhalt:**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde die Zweckvereinbarung „Zusammenarbeit im Datenschutz“ zur Betreuung eines harmonisierten Datenschutzmanagementsystems (DSMS) geschlossen sowie ab 01.01.2022 der Auftrag an die Fa. Octothorpe GmbH zur Erstellung eines Datenschutzkonzeptes erteilt.

Im nächsten Schritt ist nun die Bestellung von Herrn Volker Noë, Fa. Octothorpe GmbH, zum externen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO Abs. 1 b / Abs. 4 durchzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Volker Noë von der Fa. Octothorpe GmbH zum 01.01.2022 zum externen Datenschutzbeauftragten des Marktes Triefenstein nach Art. 37 DSGVO zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Anfragen**11.1 Sperrung Schloßmühle**

BGM Deckenbrock verliert die wichtigsten Passagen des Tragwerksgutachtens zur Schloßmühle. Aufgrund dieser Aussagen habe sie die Schloßmühle am Wochenende gesperrt. Der Zutritt ist vorerst nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung möglich.

11.2 Kläranlage - Deichbepflanzung

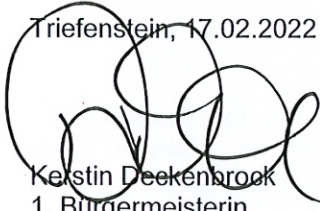
Bei einem vor Ort Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements sei festgestellt worden, dass der Deich an der Kläranlage nicht bepflanzt sein darf und dies entgegen der ursprünglichen Auflagen mit Baumbewuchs erfolgt sei. Die Vorsitzende informiert, man müsse deshalb den Bewuchs in der nächsten Zeit entfernen.

11.3 Solarpark - Bepflanzung / Elektrotankstellen

GR Engelhardt fragt aufgrund des heutigen Beschlusses Solarpark nach der versprochenen Bepflanzung und den E-Tankstellen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:07 Uhr.

Triefenstein, 17.02.2022



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in

BGM Deckenbrock erklärt, sie habe dies heute mit Herrn Büttner von Spessart Solar besprochen. Die Bepflanzung sei durchgeführt worden, allerdings noch sehr klein und kaum wahrnehmbar. Das Thema E-Tankstelle werde man jetzt auch angehen. Es seien auch noch weitere Themen wie beispielsweise die EEG-Abgabe und Triefensteiner Strom zu besprechen, so die Vorsitzende.

11.4 Grundsteuer-Neuberechnung

GR Engelhardt fragt, in wie weit der Markt Triefenstein die Bürgerinnen und Bürger bei der Grundsteuer-Erklärung, die im Sommer gemacht werden müsse, unterstützen könne. Im Rahmen der Niederschlagsgebühr habe der Markt bereits eine Flächenberechnung erstellt, so Frau Engelhardt.

BGM Deckenbrock sichert die Prüfung und Rückmeldung der Verwaltung zu.

11.5 Zustand Weg Richtung Überlandwerk

GR Engelhardt informiert, dass Arbeiten am Weg in Richtung Überlandwerk schlecht ausgeführt worden seien. Hier habe eine Querung stattgefunden, die nicht ordentlich wieder verschlossen worden sei.

11.6 Kreisstraße Ortsausfahrt Rettersheim

GR Engelhardt erkundigt sich, ob der Markt Triefenstein Informationen über den Ausbau der Kreisstraße Ortsausfahrt Rettersheim durch den Landkreis erhalten habe. Dies verneint die Vorsitzende.

11.7 Parkplatz FW Homburg

GR Völker fragt, wie es mit dem Parkplatz Feuerwehr Homburg weitergehe.

BGM Deckenbrock gibt die Frage an GR Gersitz weiter, da von Seiten der Gemeinde alle Arbeiten erledigt seien.

GR Gersitz berichtet, man werde die Pflasterarbeiten durchführen, sobald es die Witterung zulasse. Zunächst müsse der Schotter noch verdichtet werden, was bei der derzeitigen Feuchtigkeit keinen Sinn mache.

11.8 Kostenermittlung Schloßmühle Homburg

GR Holzmann bittet angesichts der Mitteilung über die statische Situation der Schloßmühle um Information über Folgekosten; insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht.

Auch fragt sie, ob es Pläne gibt, wie die Schloßmühle künftig genutzt werden solle. Sie möchte, dass das Thema mit Kostenaufstellung und Nutzungskonzept noch vor der Sommerpause auf die Tagesordnung komme.

BGM Deckenbrock erklärt, dass es Überlegungen für ein Nutzungskonzept gebe. Der Kulturverein habe hierzu einen Termin Anfang März geplant.

12 Bürgeranfragen

keine